

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Dezernat 2

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
BUND-RV Elbe-Heide
Fon 04131/38868
Franziska.hapke@bund-elbe-
heide.de

Lüneburg, den 14.02.2024

Per Mail

rvp-onil-nord@arl-ig.niedersachsen.de

Raumverträglichkeitsprüfung für die Errichtung der 380 kV-Leitung BBPIG-Vorhaben 58 – Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord (Teilabschnitt): Landesgrenze SH/NI (östlich von Geesthacht) – Lüneburg – südlich Kolkhagen einschließlich eines neuen Umspannwerks im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord – Teilabschnitt)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren Stellung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Die TenneT TSO GmbH plant den *Parallelneubau einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung* zwischen den Umspannwerken Krümmel in Schleswig-Holstein und Wahle in Niedersachsen (Ostniedersachsenleitung, Vorhaben 58 gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)).

Aus organisatorischen und genehmigungsrechtlichen Gründen ist die Bearbeitung des Vorhabens innerhalb von Niedersachsen in *zwei Abschnitte* unterteilt:

1. *Nördlicher Abschnitt* (Elbekreuzung/Landesgrenze – Umspannwerk Stadorf), Maßnahme M777.

Für den nördlichen niedersächsischen Abschnitt von der Landesgrenze zwischen SH und NI über Lüneburg nach Stadorf liegt die Zuständigkeit für die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg.

2. *Südlicher Abschnitt* (Umspannwerk Stadorf – Umspannwerk Wahle), Maßnahme M778.

Die vorliegenden *Unterlagen der TenneT TSO GmbH* befassen sich mit dem nördlichen Abschnitt (Maßnahme M777; „ONiL Nord“), der von der Landesgrenze an der Elbe (östlich von Geesthacht) über Lüneburg bis nach Stadorf reicht. Die *Raumverträglichkeitsprüfung* erstreckt sich auf den Teilabschnitt Landesgrenze SH/NI bis südlich Kolkhagen (vgl. Untersuchungsrahmen Juli 2023 (ArL LG 2023)).

Der *Untersuchungsraum* (Untersuchungszonen von bis zu 3000 Metern beidseits der potenziellen Trassenachsen und UW-Standortalternativen) für diesen Abschnitt des Vorhabens umfasst folgende Gebiete:

- Landkreis Harburg: Samtgemeinden Elbmarsch und Salzhausen, Stadt Winsen,
- Landkreis Lüneburg: Hansestadt Lüneburg, Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen und Ilmenau,
- Landkreis Uelzen: Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Gemeinde Bienenbüttel.

Die vorliegenden Unterlagen geben in einem *Erläuterungsbericht A* eine allgemeine Übersicht zum Vorhaben und zum Untersuchungsraum. *Unterlage B* besteht aus der Raumverträglichkeitsstudie (RVS); *Unterlage C* besteht aus einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG einschließlich ihrer Wechselwirkungen; in *Unterlage D* - Gesamtbeurteilung - werden die Trassenalternativen und UW-Standortalternativen auf Grundlage der Ergebnisse von Unterlage B und C beschrieben und miteinander verglichen.

Vorbemerkung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) sieht im aktuellen NEP einen falschen Ansatz und kritisiert das Modell als maßlos überdimensioniert. Außerdem gehe man

von einem Marktmodell aus, das so nicht tragbar ist. Gefordert wird eine Überarbeitung, bei der ein stärkerer Ausbau der dezentralen erneuerbaren Stromerzeugung berücksichtigt wird. Analog dazu muss das Strommarktmodell des NEP grundlegend verändert werden im Sinne der wissenschaftlichen Vorschläge "zum *Zellularen Ansatz*, den Vorschlägen zur Minderung von Netzengpässen des Projektes ESYS der acatech, Vorschlägen für Strommärkte, für Kombikraftwerke und für Erneuerbare- Energie-Gemeinschaften"¹, die durch flexible Stromtarife und Netzentgelte zu einem geringeren Verbrauch und damit auch zu einem geringeren Netzausbau beitragen können.

Auch der LABÜN fordert im Namen zahlreicher Umweltverbände die "Umsetzung einer stark dezentral ausgerichteten Energiewende." "Da der Szenariorahmen 2037 den überhöhten Stromnetzausbaubedarf noch weiter verstärkt und dezentrale, regionale Lösungen vernachlässigt, lehnen die hier vertretenen Verbände diesen in der vorliegenden Form ab. Gefordert wird eine Prüfung und Umsetzung von dezentralen Alternativen, um eine naturverträgliche Energiewende zu ermöglichen"².

Grundsätzliches

Der BUND begrüßt ausdrücklich die von der Regierung längst überfälligen Bemühungen um eine nachhaltige und somit um eine umwelt- und klimagerechte Energieversorgung.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen ist der BUND jedoch der Auffassung, dass die Verlegung der Höchstspannungsleitung als Erdkabel erfolgen sollte, da er auf den weit überwiegenden Trassenabschnitten mit einer deutlich geringeren Beeinträchtigung der Vogelwelt, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes sowie der Wohngebäude verbunden wäre.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Kennzeichnung als *Pilotprojekt* gemäß § 4 Abs. 1 BBPIG zur Errichtung einer Erdverkabelung sehen wir auch auf dieser Rechtsgrundlage als gegeben an.

In § 4, Abs. 2, Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan-BBPIG vom 23.07.2013, zuletzt geändert am 22.12.2023 heißt es:

¹ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/stromnetze/Stellungnahme-Netzentwicklungsplan-BUND-20230425.pdf

² https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bedarfsermittlung/2037/SR/Stellungnahmen_Szenariorahmen2037v.pdf?blob=publicationFile

„(2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

- 1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,*
- 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,*
- 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,*
- 4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder*
- 5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 6 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.*

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.“

In der nachfolgenden Stellungnahme wird ausgeführt, dass alle fünf genannten Voraussetzungen für die Realisierung des Planungsvorhaben als Erdkabel vorliegen.

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1: siehe Trassensegmente B07, B15 und B20
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2: siehe Trassensegment: B04, B09 und B11
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3: siehe Ausführungen zu Gliederungspunkt VII sowie die nachfolgende Stellungnahme

4. § 4 Abs. 2 Nr. 4: siehe Ausführungen zu § 34 BNatSchG in den einzelnen Trassen-segmenten
5. § 4 Abs. 2 Nr. 5: Die Elbe als Bundeswasserstraße ist 350 m breit, womit auch in diesem Punkt die Voraussetzungen für die Einstufung als *Pilotprojekt* gegeben wären.

Unabhängig davon, dass unseres Erachtens alle Voraussetzungen für die Einstufung als Pilotprojekt *Erdverkabelung* gegeben sind, verstößt auch unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen (insbes. Vogelmarker) die geplante Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG. Ferner ist unseres Erachtens keine Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG gegeben.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zur Planung der o.a. 380 kV-Leitung *Ostniedersachsenleitung* Stellung.

1. Entscheidungserhebliche Mängel

1.1. Fehlgewichtung der Schutzkategorie *Wohnen und Umwelt*

Die vorgelegte Planungsunterlage weist unter anderem den entscheidungserheblichen Mangel auf, dass sie Wohngebäuden einen höheren Stellenwert beimisst als den gewichtigen Belangen des Natur- und Umweltschutzes, die sich überwiegend in entsprechend niedrigeren Widerstandsklassen widerspiegeln, weshalb die Planung insbesondere deswegen in der vorliegenden Form abgelehnt wird.

Es sollte sich angesichts der Tatsache, dass die verbindlich festgelegten Ziele der Biodiversitätskonvention, zu denen sich Deutschland gesetzlich verpflichtet hat (die nun zum wiederholten Male auch in Deutschland nicht erreicht worden sind) und die sich u.a. in den Natura 2000 Richtlinien widerspiegeln, von selbst verstehen, dass die strengste Schutzkategorie des Naturschutzes, nämlich die Natura 2000 Gebiete, einen mindestens genauso einen hohen Stellenwert haben müssen wie Wohngebäude.

Während Wohngebäude einschließlich eines 400 m breiten Schutzstreifens in die höchste Schutzkategorie V eingestuft werden, werden selbst europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiete) und Naturschutzgebiete lediglich in die Kategorie IV eingestuft.

Offensichtlich ist nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass den Belangen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 1 und 2 des BNatSchG sowie der Erholungsnutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausreichend Rechnung zu tragen ist. Schließlich genießt der Naturschutz Verfassungsrang gemäß § 20a GG.

Daher muss sich das Ziel des BNatSchG gemäß § 1 Abs. 1, den Naturhaushalt auf Dauer zu sichern, dementsprechend auch in den Raumwiderstandsklassen widerspiegeln, indem min-

destens die Schutzgebiete Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete - einschließlich eines ausreichend bemessenen Pufferstreifens – mindestens entsprechend den für Wohngebäude festgelegten Schutzstreifen von 400 m – in die höchste Widerstandsklasse eingeordnet werden.

1.2 Fehlgewichtung durch Herabstufung von Konfliktbereichen bei Vorbelastung

Der zweite entscheidungserhebliche Mangel besteht in der Herabstufung von Konfliktbereichen bei *Bündelung* der Freileitungen. Tatsächlich entsteht – wie z. B. im Falle des Landschaftsbildes – ein höheres Konfliktpotenzial, da die Bündelung (der Bestandsleitung mit der neuen Freileitung) lediglich bedeutet, dass die neue geplante Freileitung im näheren Umfeld der Bestandsleitung gebaut wird.

Es handelt sich daher eher um eine Art Parallelneubau (mit teilweise Abständen von rd. 200 m) als um eine echte Bündelung (auf einer Leitungstrasse), mit der Folge, dass das Landschaftsbild als Folge des Baus einer weiteren Höchstspannungsleitung stärker beeinträchtigt wird als durch die Bestandsleitung allein.

Der Parallelneubau trifft schließlich auch dann zu, wenn – wie in manchen Trassenabschnitten geplant – eine bestehende Freileitung abgebaut wird. Auch in diesen Fällen werden – wie der Karte C. 3.1, Anhang 15 zu entnehmen ist, dennoch zwei parallel verlaufende Freileitungen (mit einer Korridorbreite von rd. 400 m) errichtet.

Daher hätte die geplante Leitung zu einer Höherstufung des Konfliktpotentials führen müssen anstatt einer Herabstufung.

Es zieht sich wie ein roter Faden durch die Planungsunterlage, dass bereits *vorbelasteten Gebieten* ein geringerer Stellenwert beigemessen wird als unbelasteten Gebieten.

Diese Verschiebung von Kriterien zulasten von Natur und Umwelt (die sich in geringeren Konfliktpotentialen in vorbelasteten Räumen widerspiegeln) widerspricht der geltenden Rechtslage, wonach der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, und - soweit erforderlich - auch *wiederherzustellen* ist. (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNaSchG).

Der BUND hat errechnet, dass sich die neu zu bauenden doppeltrassigen (!) Freileitungen zwischen 16,9 km (UW Rettmer) bis zu 20,1 km (UW Melbeck) in unbelasteten Gebieten befinden. Der doppeltrassige Bau nimmt auch das doppelte unbelastete Gebiet in Anspruch, also 33,8 km und 40,2 km. Eine detaillierte Aufstellung finden Sie im Anhang 20 unter *Neubau der Paralleltrassen als Umleitung*.

1.3 Herabstufung von Beeinträchtigungen von Freileitungen ohne Vogelschutzmarker

Ein weiterer entscheidungserheblicher Mangel besteht in der – durch nichts belegten – These, dass vorhandene Freileitungen ohne Vogelschutzmarker von der künftigen Höchstspannungsleitung, die mit Vogelschutzmarkern ausgestattet werden sollen, quasi mit profitieren würden, indem sie diese nicht markierten Trassen ebenfalls überfliegen würden (Unterlage C, S. 95 und 96).

Entsprechende Nachweise für diese gewagte These sind der Unterlage nicht zu entnehmen.

Unabhängig davon, dass Vogelschutzmarkierungen – wie die Verfasser selbst einräumen – lediglich eine Minimierung, aber mitnichten eine Vermeidung von Kollisionen der Vögel mit den Freileitungen bedeuten, befinden sich die Höchstspannungsleitungen auch nicht – wie auf S. 96 der Unterlage C angegeben – *direkt nebeneinander*.

Vielmehr ist im Rahmen der worst case Betrachtung davon auszugehen, dass kollisionsgefährdete Vögel bei Überwindung der markierten Leitungen nicht – 100 oder gar 200 m von der markierten Leitung entfernt – mit einer weiteren Höchstspannungsleitung *rechnen* und somit aufgrund ihrer schlechten Manövrierfähigkeit in diese unmarkierten Leitungen erst recht hineinfliegen, womit sich so ggf. die unmarkierten Leitungen zu einer Art ökologischer Falle entwickeln könnten.

Ferner sind Austauschbeziehungen von Arten zu ermöglichen und Gefährdungen von Arten entgegenzuwirken (§ 1 Abs. 2, Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Je mehr Zerschneidungseffekte durch Straßen, Windenergieanlagen und weitere Freileitungen etc. realisiert werden, desto weniger kann dieser zentralen Vorschrift des BNatSchG Rechnung getragen werden. Erst recht nicht, wenn nun auch – wie hier der Fall – bestehende Beeinträchtigungen nicht als solche gewertet werden.

Für die den Korridorbereich der geplanten Freileitung durchquerenden Schutzgebiete sind diese Erhaltungs- und Wiederherstellungserfordernisse von Austauschbeziehungen auch rechtlich verbindlich in Schutzgebietsverordnungen festgelegt worden, wie (weiter unten) für einzelne Trassenabschnitte beispielhaft ausgeführt wird.

1.4 Eingeschränkte Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen des Vorhabens

(§34 BNatSchG)

Gemäß Planungsunterlage C, S. 157, werden nur solche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen bzw. solche Projekte und Pläne außerhalb von Natura 2000 Gebieten kumulativ betrachtet, die ein Kollisionsrisiko für Vogelarten in sich bergen.

Diese Beschränkung auf kollisionsbedingte Beeinträchtigungen stellt ebenfalls einen entscheidungserheblichen Mangel dar. Im Ergebnis kann auf Basis der unvollständigen Berück-

sichtigung vorhandener Beeinträchtigungen keine Verträglichkeit des Projektes im Sinne des § 34 BNatSchG bestätigt werden. Vielmehr entspricht es der geltenden Rechtslage einschließlich der geltenden Rechtsprechung, dass sämtliche Auswirkungen, die das Schutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen oder gefährden könnten, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu Grunde zu legen sind.

In diesem Zusammenhang hat das BVerwG in seinem Urteil (9 A 5. 08) vom 14.04.2010 unter der Rn. 88 ausgeführt:

„Die Beurteilung der Einwirkungen des jeweiligen konkreten Vorhabens kann aber nicht losgelöst von den Einwirkungen, denen der betroffene Lebensraum im Übrigen unterliegt, vorgenommen werden. Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele [...]. Eine an den Erhaltungszielen orientierte Prüfung ist nicht möglich, ohne neben den vorhabenbedingten Einwirkungen auch Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art von anderer Seite ausgesetzt ist. Daher ist für eine am Erhaltungsziel orientierte Beurteilung der projektbedingten Zusatzbelastung die Berücksichtigung der Vorbelastung unverzichtbar.“

Eine lediglich eingeschränkte Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen mit dem geplanten Vorhaben ist dem Urteil nicht zu entnehmen und würde den Zielen der Natura-2000 RL im übrigen auch nicht gerecht werden.

Schumacher/Fischer-Hüftle (Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage, S. 896) führen im Zusammenhang mit der Vorhabensbeschreibung bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG aus:

„Die Wirkfaktoren müssen nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und Zeitdauer ihres Auftretens bestimmt werden, hierbei ist auch ihr Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte zu berücksichtigen. Wirkfaktoren sind z.B. die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Bodenversiegelung, Veränderungen des Wasserhaushalts, des Lokalklimas, der geomorphologischen Gegebenheiten und anderer abiotischer Standortfaktoren, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Schadstoff-, Nährstoff oder Staubeinträge, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Strahlungen, die Förderung von Konkurrenten oder Prädatoren sowie die Veränderung von Nahrungsbeziehungen.“

Auf S. 900 (ebenda) heißt es im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG weiter:

„Grundvoraussetzung für eine angemessene Prüfung ist die Erfassung aller für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets, die durch das Projekt eine Beeinträchtigung erfahren könnten.“

Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil C-127/02 vom 7.9.2004 unter der Rn. 54 ausgeführt:

„Eine solche Prüfung setzt somit voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten. Diese Ziele können, wie sich aus den Art. 3 und 4 der Habitatrichtlinie und insbesondere deren Art. 4 Abs. 4 ergibt, nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anh. II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden, inwieweit diese Gebiete vor Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.“

Im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG hat die EU-Kommission in ihrem Leitfaden vom 25.1.2019 zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie ausgeführt:

„Potenzielle kumulative Auswirkungen sollten auf der Grundlage solider Ausgangsdaten und nicht ausschließlich anhand qualitativer Kriterien bewertet werden. Außerdem sollten diese Auswirkungen im Rahmen einer umfassenden Prüfung beachtet und nicht bloß ‚im Nachgang‘ am Ende des Prüfungsverfahrens berücksichtigt werden.“ (S. 30)

Selbst bei eingeschränkter Betrachtung nur im Hinblick auf Kollisionsgefährdungen für Vogelarten existieren neben den ambitionierten Zielen des Ausbaus von Windenergieanlagen eine Reihe weiterer Pläne und Projekte im Untersuchungsraum:

- Ausbau der B 404 zwischen der Elbe und der A39 (als Verlängerung der A21) gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 (ohne räumliche Konkretisierung),
- Ausbau der B4/B209 gemäß Bundesverkehrswegeplan (Teilabschnitte befinden sich im Planfeststellungsverfahren),
- Ausbau/Neubau der Bestandsstrecke der Deutschen Bahn zwischen Hamburg, Bremen und Hannover (in der Vorplanung),
- Parallelneubau der 380 kV Freileitung Stadorf-Wahle,
- Bau und Erweiterung von Umspannwerken.

1.5. Fazit zu 1. Entscheidungserhebliche Mängel

Aufgrund dessen, dass nur kollisionsbedingte Gefährdungen oder Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP berücksichtigt werden sollen, fehlt es an einer angemessenen Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens.

Gemäß Unterlage C, S. 158, wird die abschließende Einschätzung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten an Freileitungen wurde das vorhabenspezifische Mortalitätsrisiko (vMGI) von Vogelarten nach *Bernotat und Dierschke 2021d* bzw. nach der Arbeitshilfe *Arten- und gebietschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben Bernotat et al (2018)* bzw. *Bernotat und Dierschke 2021d* herangezogen.³

Die Einschätzung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten an Freileitungen wurde *einzig über die Einschätzung aus der Literatur* ermittelt.

Hierbei erfolgte eine Fokussierung auf die Arten mit sehr hoher (Klasse A) und hoher (Klasse B) Kollisionsgefährdung gemäß *Bernotat und Dierschke*.

Arten mit *mittlerer Kollisionsgefährdung* (Klasse C) seien ebenfalls grundsätzlich empfindlich in Bezug auf Kollisionen an Freileitungen. Hier müssten aber besondere Gefährdungslagen hinzukommen, die trotz des nur mittleren Kollisionsrisikos zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos oder zu für den Erhaltungszustand der Gebietspopulation kritischen Verlusten führen (s. S. 158, Unterlage C)

Zunächst sei angemerkt, dass der Erhaltungszustand der *Gebietspopulation* von Tierarten nur im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant ist, nicht jedoch in Bezug zur Vorprüfung bzw. *FFH-VP gemäß § 34 BNatSchG*, da bei Prüfungen gemäß § 34 BNatSchG auf die *Beeinträchtigung von Erhaltungszielen* abzustellen ist, wobei nach geltender Rechtsprechung jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich ist.

Das *BVerwG* hat in seinem Urteil (9 A 12.10) vom 14.7.2011 unter Rn. 85 dazu ausgeführt:

„Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Lebensraums oder einer Art anzunehmen ist. Das besagt in Anbetracht der Definition des Erhaltungsziels nichts anderes, als dass ein Erhaltungsziel beeinträchtigt sein muss.“

Ferner kann auf Basis der reduzierten Prüfung (einzig Einschätzung aus der Literatur) keine belastbare Aussage zur Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen und Arten im Rahmen einer Vorprüfung geschweige denn einer FFH-VP getroffen werden, denn sie hat nach geltender Rechtslage nach den *besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen* zu erfolgen.

³ https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/MGI/MGI_II_1_Freileitung.pdf

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

Sofern für die Betrachtung kollisionsgefährdeter Arten die Untersuchungszone 3 (siehe Unterlage C, Tab. 8, S. 24) zugrunde gelegt wird, sei angemerkt, dass sie nicht einmal der angesprochenen Untersuchungsmethode im Rahmen der Vorprüfung (Unterlage C, S. 154) im Hinblick auf den 1 km Radius entspricht. Die Untersuchungszone 3 umfasst einen Radius von insgesamt 1500 m, somit lediglich 750 m beidseits der Trasse.

2. Schadensmindernde Maßnahme

Erdseilmarkierungen vermeiden unserer Auffassung nach keinen Anflug, sondern senkten lediglich das Risiko.

Die monokausale Betrachtung im Hinblick auf die Anbringung von Vogelmarkern, die – für sich betrachtet – zu einer Reduktion, jedoch keineswegs zu einer Vermeidung von Totschlagopfern führt bzw. führen kann, ist angesichts der weiteren im Untersuchungsgebiet bestehenden Freileitungen (ohne Vogelmarker) sowie der Vielzahl weiterer Vorbelastungen und Beeinträchtigungen als vollkommen unzureichend zu bewerten.

Es liegt unserer Auffassung nach eine *Fehlgewichtung* zuungunsten der Belange des *europäischen Habitatschutzes* vor.

*Liesenjohann et al*⁴ führen zur Wirksamkeit von Vogelmarkern u.a. aus:

„Bei einer Überspannung von Gewässern (oder anderer Habitate) mit häufigen Auffliege- und Landeereignissen von Vögeln ist damit zu rechnen, dass sich die aus den vertikalen Flugbewegungen resultierenden Kollisionsrisiken an den Leiterseilen durch eine Markierung des Erdseils mit Markern nur eingeschränkt verringern lassen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei einem schreckhaften Auffliegen von Tieren unter Leitungen infolge natürlicher oder anthropogener Störungen ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, welches nicht durch Vogelschutzmarkierungen gemindert wird. Bei Gewässerüberspannungen ist daher generell jeweils von einer um eine Stufe reduzierten artspezifischen Minderungswirkung auszugehen (so auch die BfN-Arbeitshilfe zu Freileitungsvorhaben, Bernotat et al. 2018: 97).“ (Auszug aus *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 52 (4), 2020, 184 ff.)

Vor dem Hintergrund, dass bisher nicht einmal die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 41 *BNatSchG* im Hinblick auf verpflichtende Schutzvorrichtungen für Mittelspannungsleitungen umgesetzt worden sind, ist es vollkommen inakzeptabel, dass weitere Freileitungen errichtet

⁴ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S. (https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Skript-537-Vogelschutzmarker-Freileitungen-2019.pdf)

werden sollen. Diese Verpflichtungen hätten bereits spätestens bis Ende 2012 umgesetzt werden sollen. gemäß *Breuer (Die Entwicklung naturschutzrechtlicher Bestimmungen in den letzten 40 Jahren im Hinblick auf den Eulenartenschutz in : Kommentar zum BNatSchG: Schumacher/Fischer-Hüftle, 3. Auflage, s. S. 1019)* ergab eine Stichprobenuntersuchung, dass noch mindestens 100.000 *hoch gefährliche* Masten keine ausreichende Sicherung gegen Stromschlag aufweisen.

3. Bündelung von Freileitungen und Verlegung als Erdkabel

3.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen und Zerschneidungseffekten

Da Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie des Landschaftsschutzes, insbesondere des Landschaftsbildes eine Verlegung der Leitung als Erdkabel – wie im Folgenden ausgeführt wird – erforderlich machen, sollten die bestehende Stromleitungen nach Möglichkeit unterirdisch gebündelt verlegt werden.

Es liegen mehrere positive Meldungen über Höchstspannungs-Wechselstromleitungen, die als Erdkabel verlegt worden sind, vor.

Die *betriebsbedingten Auswirkungen* bei dem Teilstück *Dörpen West-Niederrhein*, einer 380 kV Wechselstrom-Erdverkabelung, haben bei dem Monitoring gezeigt, dass auf den Boden und den Wasserhaushalt sowie auf den Boden als Lebensraum durch Wärmeabgabe des Stromleiters die Auswirkungen nach bisherigem Kenntnisstand sehr gering sind. Die Temperaturveränderungen an der Bodenoberfläche liegen nach den Ergebnissen der bisher durchgeführten Feldversuche im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite. Eine Bodenaustrocknung im Wurzelraum ist nicht zu erwarten.⁵

In diesem Zusammenhang wird auf das BfN-Skript 606 aus 2021 von *Runge et al Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben* verwiesen.⁶ Diese Empfehlungen sollten unseres Erachtens Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren sein. Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren bzw. zu vermeiden (§ 13 *BNatSchG*), sind die gesetzlichen Vorgaben u. a. zum *Bündelungsgebot* nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 *ROG*, das in § 1 Abs. 5 *BNatSchG* aufgegriffen wird, maßgebend, andernfalls besteht möglicherweise ein Verstoß auch gegen die Rechtsvorschriften.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bei einer Korridorbreite von insgesamt bis zu 400 m für die zwei separaten Höchstspannungsleitungen und teilweise darüber hinaus noch von einer „Bündelung“ gesprochen werden kann.

⁵ https://www.amprion.net/Dokumente/Netzausbau/Projekte/Landesgrenze-NRW-Wehrendorf/Erfahrungsbericht-Erdkabel_Oktober-2020.pdf

⁶ <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-03/Skript606.pdf>

§ 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG regelt, dass Energiefreileitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass eine Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Zerschneidungseffekte durch eine weitere Freileitung auf einer Länge von rd. 54 km widersprechen zudem auch dem Ziel von Natura 2000 eines zusammenhängenden Schutzgebietssystems. In der FFH-RL (RL 92/43 EWG vom 21. Mai 1992)⁷ wird hierzu ausgeführt:

„Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein *zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz* zu schaffen.

Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete.“

Zerschneidungseffekte würden sich bei Realisierung vorliegender Planung insbesondere deshalb nochmals verstärken, als dass vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Freileitung selbst dann noch von einer Bündelungsfunktion mit der neu geplanten Freileitung ausgegangen wird, wenn der Abstand zwischen beiden Leitungen max. 200 m beträgt (s. S. 18 letzter Abs. der Planungsunterlage), was die Schaffung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes weiter behindern statt fördern würde. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

3.2 Vorteile der Verlegung von Erdkabeln

3.2.1 Flächeneinsparung

Bündelung als Erdkabel spart Flächen in der Breite der Leitungen im Vergleich zur parallelen Verlegung als Freileitungen (bei der sog. Bündelung von Freileitungen beträgt der Abstand bis zu 400 m Breite).

3.2.2 Abstände

⁷ <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/fauna-flora-habitat-richtlinie-ffh-richtlinie-richtlinie-9243ewg-des-rates-vom>

Der geltende Abstand zu Wohngebäuden und Windenergieanlagen muss bei der Verlegung von Erdkabeln nicht in diesen ansonsten geltenden weit größeren Abständen eingehalten werden.

Ferner kann z. B. für die Abschnitte B03, B04 vermutlich auf die Anwendung der Zielausnahmegenehmigung nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 LROP verzichtet werden, weil bei der Verlegung eines Erdkabels über die Elbe im Bereich Tespe nicht vom ansonsten freizuhaltenden Bereich einer Freileitung zur Wohnbebauung von 400 m im Rahmen der Zielausnahmegenehmigung abgewichen werden muss.

Dies betrifft weitere Trassenabschnitte in ihrem Verlauf.

3.2.3 Windenergieanlagen

In VRG von Windenergieanlagen sind bei der Errichtung von Freileitungen Abstandsregelungen zu WEA einzuhalten (wie z. B. im Bereich der Trassensegmente B18 und B19 gemäß Unterlage B, S. 55).

Im Falle der konsequenten Bündelung von Freileitungen und Verlegung als Erdkabel stünden im Hinblick auf das Ziel des *RROP für den Landkreis Lüneburg*, WEA von derzeit 0,6 Prozent der Fläche des Landkreises Lüneburg (Stand: Sept. 2022) auf 4,6 Prozent zu erhöhen, deutlich mehr Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung als bei der Errichtung einer zweiten geplanten Höchstspannungsleitung.

3.2.4 Vogelkollisionen

Im Hinblick auf Vogelkollisionen an Freileitungen im Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle Vogelarten – wenn auch in unterschiedlichem Maße – potenziell gefährdet sind. Zumindest bei schlechten Sichtverhältnissen sind Vögel nur partiell in der Lage, Leitungsseile wahrzunehmen. Erschwerend kommt für Großvogelarten bei stärkeren, böigen Windereignissen eine Manövrierunfähigkeit hinzu.

Das *Kollisionsrisiko* für Vogelarten für die bestehenden als auch für die neu zu verlegende Leitung würde im gesamten Betriebszeitraum nicht mehr bestehen.

Bei *Bündelung der Bestandsleitungen auf der Strecke und Verlegung als Erdkabel* könnte das geplante Vorhaben einen echten Beitrag zum Schutz der europäischen Vogelarten leisten.

3.2.5 Erholungswert

Der Erholungswert in den VRG und den VBG würde bei einer Bündelung der Bestandsleitungen zusammen mit der zu verlegenden Leitung gestärkt und nicht länger beeinträchtigt werden.

3.2.6 Landschaftsbild

Die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes würde bei der Verlegung der Bestandsleitungen und der neu zu verlegenden Leitung als Erdkabel auf der Länge des gesamten Landkreises Lüneburg gefördert und nicht weiter durch eine zusätzliche Höchstspannungsleitung beeinträchtigt werden.

Die Planungsunterlage zeigt selbst auf, welche positiven Auswirkungen der Rückbau von Höchstspannungsleitungen hat, woraus sich im Umkehrschluss unschwer ableiten lässt, dass diese positiven Auswirkungen nur dann künftig bestehen bleiben, wenn sowohl Bestands- als auch Neubauleitungen konsequent als Erdkabel verlegt werden.

Unterlage A, S. 22: „Durch den gegebenenfalls erforderlichen punktuellen Rückbau der vorhandenen Leitung kommt es in den betreffenden Bereichen zu entlastenden anlagebedingten Wirkungen auf alle Belange, sofern ein standortnaher Neubau ausgeschlossen werden kann.

Durch den ggf. erfolgenden punktuellen Rückbau kann es beispielsweise zu Verbesserungen des Wohnumfeldes, insbesondere in den Siedlungsbereichen kommen, die von der Bestandsleitung derzeit direkt überspannt werden.

Des Weiteren sind durch den Rückbau der vorhandenen Leitungen ggf. Entlastungen der Avifauna zu erwarten, da Vergrämungen durch die technischen Anlagen sowie Kollisionen an den Leiterseilen im Bereich der Bestandsleitung nach Rückbau nicht mehr bestehen.

Der Rückbau der Freileitungsmasten und Leiterseile der vorhandenen Leitung hat zudem entlastende Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen, da Beeinträchtigungen durch eine technische Überprägung abgestellt werden.“

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gibt es für den gesamten Streckenverlauf keine Abschnitte mit „sehr geringem“ oder „geringem“ Konfliktpotenzial (siehe Unterlage C, S. 85-86). Für sämtliche Streckenabschnitte wird trotz des teilweisen Rückbaus vorhandener Bestandsleitungen von einem mittleren bis hohen Konfliktbereich bzgl. des Landschaftsbildes ausgegangen.

Dabei wurde das Konfliktpotential um eine Stufe herabgestuft, wenn die neue Freileitung mit der bestehenden 380 kV Leitung gebündelt wird.

Angesichts der Tatsache, dass auch bei Abständen von 200 und mehr Metern (bei einem Korridor von rd. 400 m Breite bei der parallelen Verlegung beider Leitungen) noch von einer *Bündelung* ausgegangen wird, ist die Herabstufung des Konfliktpotentials *Landschaftsbild* um eine Stufe bei der sog. Bündelung nicht wirklich nachvollziehbar (s. S. 86 Planungsunterlage C).

Vielmehr ist in allen Fällen einer Bündelung von einem eine Stufe höheren Konfliktpotenzial auszugehen, da künftig zwei statt einer Freileitung mit entsprechend gravierenderen Auswirkungen auf das Landschaftsbild existieren werden.

Die geplante (zusätzliche) Freileitung widerspricht damit auch einer zentralen gesetzlichen Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 3 *BNatSchG*, wonach die *Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft* nicht nur *auf Dauer gesichert* werden sollen, sondern deren Schutz umfasst auch die *Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung* von Natur und Landschaft.

4. Untersuchungsraum

Gemäß Unterlage C, S. 232 (Beitrag zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes), befindet sich im Untersuchungsraum das FFH-Gebiet *Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze* in Verbindung mit den FFH-Gebieten *Elbe Geesthacht und Hamburg, Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht*, sowie *Ilmenau mit Nebenbächen*.

Zudem besteht eine Überschneidung mit dem VSG *Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung*.

Im Zentrum besteht eine direkte Verbindung mit den FFH-Gebieten *Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor* und *Garlstorfer Toppenstedter Wald*.

Im südlichen Teil grenzt das FFH-Gebiet an das VSchG *Truppenübungsplatz Munster Nord und Süd*, an das VSG und FFH-Gebiet *Lüneburger Heide* sowie an das FFH-Gebiet *Örtze mit Nebenbächen*.

Es sei dahingestellt, ob Austauschbeziehungen von unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten mit den o.g. *Natura 2000 Gebieten* in Verbindung stehen. Jedenfalls ist der gemäß Kartenanlage C 3.3, Anhang 15 (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Fauna) vorgesehene 1.500 m breite Puffer von *Untersuchungsraumzone 3* jedenfalls für etliche kollisionsgefährdete Vogelarten deutlich zu klein bemessen.

Der Pufferstreifen von 1.500 m bedeutet, dass jeweils rechts und links von der Trasse ein lediglich ca. 750 m breiter Streifen in die Untersuchung einbezogen worden ist.

Dieser Pufferstreifen ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten abschätzen zu können, deren Aktionsradien teilweise bei mehreren Kilometern liegen.

Gemäß *Bernotat/Dierschke: Teil II 1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen*. In: *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen*)⁸ sieht man für eine Vielzahl von Brut- und Rastvogelbereiche deutlich größere Aktionsradien vor, die in die Prüfung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten einbezogen werden müssen.

Hierzu wird auf die o.g. Tabelle 10-7 von *Bernotat/Dierschke* verwiesen.

Gemäß Tab. 18-8: *Brutplätze/Brutvorkommen besonders kollisionsgefährdeter (freileitungssensibler) Arten und Orientierungswerte zu zentralen und weiteren Aktionsräumen* (Quelle: ebenda) wird für viele im Umfeld der geplanten Freileitung wesentlich höhere Aktionsradien der Vogelarten vorgesehen als 750 m.

Beispiel: Trassensegment B03, B04: (Weißstorch (mind. 2000 m), Seeadler (6000 m) Anlage 1

Beispiel: Trassensegment B06: Fischadler (4000 m), Kranich (1000 m) Anlage 3

Beispiel: Trassensegment B07: Schwarzstorch (mind. 6000 m) Anlage 4

Bei einem an die Aktionsradien kollisionsgefährdeter Vogelarten angepassten und somit erweitertem Untersuchungsraum ergeben sich in der Folge möglicherweise auch weitere kumulative Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Vogelwelt durch den Bau der Freileitung, die derzeit aufgrund des zu schmal bemessenen Untersuchungsgebietes nicht berücksichtigt worden sind.

5. Trassensegmente B03 bis B23

5.1. Vorbemerkung zur Auswertung von Meldungen zur Avifauna innerhalb des Trassenverlaufs

Der *BUND RV Elbe-Heide* hat mit Hilfe des Ornithologenportals *ornitho.de*⁹ die avifaunistischen Daten zu den Bereichen der vorgeschlagenen Trassensegmente innerhalb des

⁸ https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/MGI/MGI_II_1_Freileitung.pdf

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

⁹ <https://www.ornitho.de/>

01.01.2019 bis Mitte/Ende Januar 2024 gelistet. Die Trassenbereiche wurden in Polygone gelegt.

Wir haben uns zur Einstufung kollisionsgefährdeter Arten auf den von *Bernotat und Dierschke (2021)*¹⁰ vorgeschlagenen vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI)¹¹ bezogen und uns nur auf die Arten beschränkt, die mit einem sehr hohen bis hohen artspezifischen Kollisionsrisiko an Freileitungen benannt werden. Dabei wurden von uns Brut- und Jahresvogelarten und Gastvogelarten differenziert betrachtet¹².

Allgemein sind innerhalb dieser Gefährdungsklassen besonders die Artgruppen Störche und Schwäne, Reiherartige, Wat- und Schnepfenvögel, Schwäne und Greifvögel beachtenswert. Außerdem wurden die gesichteten Vögel von nach den Kriterien des NLWKN¹³ hinsichtlich ihrer zahlenmäßige Relevanz bewertet.

Die geplante Freileitungstrasse durchläuft unterschiedliche, für Vögel relevante Bereiche wie den Marschenbereich an der Elbe bis ins Tiefland bei Stadorf.

5.2 Trassensegment B03 (Unterlage B, S. 60)

Zunächst wird auf einen Widerspruch in den Kartendarstellungen im Vergleich zum Text hingewiesen. Während in den Kartenanlagen das Trassensegment B03 in Schleswig-Holstein liegt, nimmt der nachfolgenden Text aus der Unterlage B auf Niedersachsen Bezug.

Zu der Behauptung, dass eine Beeinträchtigung der nördlich des Deichs liegenden *VRG Natura 2000, VRG Biotopverbund und VRG Natur und Landschaft* „ausgeschlossen“ werden könne, weil die geplante Freileitung außerhalb dieser besagten Gebiete liege, wird angesichts der bekannten Gefährdungen von Freileitungen für die Avifauna, die sich bekanntlich

¹⁰ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

¹¹ „Bei naturschutzrechtlichen Prüfungen sind immer auch die vorhabentypspezifischen Kollisionsrisiken von Arten zu berücksichtigen. Daher wurde in einem zweiten Modul zunächst eine 5-stufige Einteilung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos der Arten vorgenommen. Diese basiert auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der Art, einer sehr umfangreichen Recherche und Auswertung deutscher sowie europäischer Quellen zu Totfundzahlen, Einstufungen von Fachpublikationen sowie eigenen Einschätzungen. Dieses vorhabentypspezifische Tötungsrisiko wurde dann mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung der Art (MGI) zu einem vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) aggregiert. Dies ermöglicht zugleich eine Fokussierung auf die an Freileitungen besonders kollisionsgefährdeten und planungsrelevanten Arten, bei denen bereits relativ geringe konstellationsspezifische Risiken zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken oder erheblichen Beeinträchtigungen führen können.“ ebenda, S.5

¹² „Sollten Brut- und Gastvögel gleichzeitig vorkommen, z. B. auf dem Heimzug oder dem Frühsommerzug rastende Kiebitze neben den im selben Gebiet brütenden Individuen, so sollte gemäß dem Vorsorgeprinzip die jeweils höhere Einstufung Anwendung finden.“ (S. 40) aus: BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

¹³ KRÜGER, T., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G. & BRANDT, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4. Fassung; Stand 2020,

in ihrem Flugverhalten nicht an die Grenzziehungen von Natura 2000 Gebieten halten, auf die diesbezügliche einschlägige Literatur sowie auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme verwiesen.

Ferner wird auf niedersächsischer Seite das *Vorbehaltsgebiet Erholung* gequert. (Unterlage B, S. 61). Es wird von einer Beeinträchtigung der Erholungseignung durch den Bau einer Freileitung ausgegangen.

Eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Erdleitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung ist der Unterlage nicht zu entnehmen.

5.2.1 Avifauna im Bereich B03/B04

In dem Bereich wurden 95 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, vier davon gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, eine in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und sechs die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Der **Kranich** wurde in großer Zahl (z.T. 200-450 Exemplare) gesichtet. Alle anderen Arten wurden nur mit wenigen Anzahlen benannt.

Der **Seeadler** als Prädator scheint ein regelmäßiger Gast zu sein. Kranich und Seeadler werden in der vMGI-Klasse C.7 verzeichnet, d.h. dass durch ein hohes konstellationsspezifisches Risiko Planungs- oder sogar Verbotsrelevanz besteht (siehe Beobachtungsdaten im **Anhang 1**).

5.3 Trassensegment B04 (Unterlage C)

5.3.1 Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie

Die geplante Überquerung der *Elbe* als Freileitung (auch im Zusammenhang mit der bestehenden Höchstspannungsleitung) stellt unseres Erachtens einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der *Habitatrichtlinie 92/43/ EWG bzw. § 33 BNatSchG* dar, weshalb beide Kabel (Bestandsleitung und neue Höchstspannungsleitung) als Erdkabel verlegt werden sollten.

Dass das Risiko einer Verschlechterung für Vogelarten im *Wirkraum* der europäischen Vogelschutzgebiete besteht, dürfte angesichts der Tatsache, dass die Elbe in ihrem Verlauf und somit auch im Bereich der geplanten Freileitung eine wichtige Vogelzugroute darstellt, nahelegend sein.

5.3.2 EU Vogelschutzgebiet V 37 Niedersächsische Mittelelbe

Im Wirkraum der geplanten Freileitung befindet sich u.a. das EU-Vogelschutzgebiet V 37 *Niedersächsische Mittelelbe*. Insbesondere für Gänse und Schwäne ist das Gebiet von internationaler Bedeutung (NLWKN)¹⁴.

Für das Gebiet sind für folgende Arten im *Standarddatenboten (SDB)* benannt (NLWKN)¹⁵, für die gemäß *Bernotat /Dierschke* ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht:

EU-Vogelschutzgebiet V 37):

Knäkente (2), Löffelente (2), Rohrdommel (2), Weissstorch (1), Kranich (1), Kiebitz (1), Gr. Brachvogel (1), Uferschnepfe (1), Bekassine (1), Rotschenkel (1), Trauerseeschwalbe (3), Singschwan (1), Zwergschwan (1), Saatgans (2), Blässgans (2), Graugans (2), Pfeifente (2), Krickente (2), Spießente (2), Knäkente, Löffelente (2), Tafel-,Reiherente (je 2), Goldregenpfeifer (1), Schwarzstorch (1).

Stromschlag- und Anflugrisiko durch Freileitungen gemäß *Dierschke/Bernotat*: 1= sehr hohes Risiko, 2= hohes Risiko, 3= mittleres Risiko, 4 = geringes Risiko, 5 = sehr geringes Risiko.

(Dierschke/Bernotat, v. 25.11.2015, Anhang 16-2, S. 329)

Es ist davon auszugehen, dass Wechselbeziehungen der Vogelarten des Vogelschutzgebietes *Niedersächsische Mittelelbe* zu den charakteristischen bzw. typischen Vogelarten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 074 *Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht* sowie ggf. zum *EU Vogelschutzgebiet V 38 Untere Elbe* bestehen, zumal das EU Vogelschutzgebiet V 37 nur 12 km entfernt ist.

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Freileitung an der Elbe (Tespe, Marschacht, Eichholz) wurden in den Jahren 2020 folgende Vogelarten (von ehrenamtlichen Vogelkartierern) kartiert:

Alpenstrandläufer, Austernfischer (1) Bekassine, Blässhuhn, Brandgans, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Goldregenpfeifer, Graureiher, Gr. Brachvogel, Kampfläufer, Kranich, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Zwergschwan (siehe auch Ausführungen zu B05 und Anlage 2).

Der Leitfaden der Europäischen Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG – 2019/C 33/01 (veröffentlicht im

¹⁴ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>

¹⁵ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>

Amtsblatt der Europäischen Union) führt im Hinblick auf die räumliche Begrenzung von Natura 2000 Gebieten auf S. 19 aus:

„Die Maßnahmen [Anmerkung: gemeint sind mit Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie vorsorgende Maßnahmen, die zu ergreifen sind, damit es zu keiner Verschlechterung oder zu Störungen kommen kann; ebenda, S. 18] sind einerseits ausschließlich auf Arten und Lebensräume gerichtet, die sich in den besonderen Schutzgebieten befinden. Andererseits können jedoch auch außerhalb der BSG Maßnahmen erforderlich sein, d.h. wenn externe Vorkommnisse Auswirkungen auf die in den BSG lebenden Arten und die darin befindlichen Lebensräume haben könnten.....So sieht der Artikel nicht vor, dass Maßnahmen in BSG nach der Habitat-Richtlinie ergriffen werden, sondern dass sie Verschlechterungen in BSG vermeiden. Dies gilt auch für BSG nach der Vogelschutzrichtlinie“

Auf Basis dieser europarechtlichen Vorgaben ist es nicht vertretbar, wenn wie in der Unterlage C auf S. 153,154 aufgeführt wird, dass im Rahmen einer Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes ausgeschlossen werden könne, wenn das zu prüfende Gebiet deutlich abseits von 1 km einer möglichen Trassenalternative liegen würde und Funktionsbeziehungen von anfluggefährdeten Vogelarten mit größeren Raumanprüchen (angeblich) nicht beeinträchtigt würden.

Die Unterlage zeigt die Raumanprüche anfluggefährdeter Vogelarten von über 1 km selbst auf (s. S. 154 der Unterlage C; gemäß *Bernotat und Dierschke*), weshalb von den Lebensraumansprüchen der Vogelarten selbst auszugehen ist, die durch das Vorhaben gefährdet werden könnten und nicht von abstrakt festgelegten Gebietsentfernungen von lediglich 1 km. Vogelarten kennen bekanntlich nicht die Grenzen der ihnen zugewiesenen Vogelschutzgebiete.

Das BVerwG 9 A 5.08 mit Urteil vom 14.04.2010 hat in Bezug zum Erfordernis der Prüfung von Austauschbeziehungen u.a. folgendes ausgeführt:

„Es ist zu berücksichtigen, dass das Konzept des Gebietsschutzes sich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Der angestrebten Vernetzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass geschützte Arten in isolierten Reservaten insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs, oft aber auch wegen ihrer Lebensgewohnheiten im Übrigen nicht auf Dauer erhalten werden können. Deshalb ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten, z.B. durch Unterbrechung von Flurrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes.“ (Rn. 33)

Eine Auseinandersetzung mit dem Vogelschutzgebiet ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

5.3.3 Natura 2000

Das Trassensegment B04 quert zudem direkt das Naturschutzgebiet *Elbeniederung von Avendorf bis Rönne*, welches Teil des FFH-Gebietes 2528-331 *Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht* ist auf einer Länge von 16,5 ha.

5.3.3.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Nach der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes ist der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) gemäß §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG für das NSG im FFH-Gebiet (siehe S. 209 der Unterlage C) u.a. „die *Erhaltung oder Wiederherstellung* von Grünlandflächen *u.a. für den Weißstorch sowie als Rast- und Gastvogelgebiet*“.

Eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Gebietes als Rast- und Gastvogelgebiet gemäß den Erhaltungszielen für Gänse, Schwäne, Enten als Zugroute, die das FFH-Gebiet queren und die Elbe als Zugkorridor quer durch diverse EU-Vogelschutzgebiete nutzen, ist der Vorprüfung jedoch nicht zu entnehmen.

Aufgrund der o.g. vom BUND gemäß *ornitho.de* ermittelten Vogelarten und der Tatsache, dass die Elbe ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ist, ist es als vollkommen unzureichend anzusehen, dass in der Unterlage C, S. 213 (Tab. 73 und 74) lediglich die Arten Uferschnepfe, Großer Brachvogel sowie Kiebitz und Weißstorch betrachtet werden und keine Erheblichkeit für die Arten aufgrund der beabsichtigten Erdseilmarkierungen festgestellt wird.

Dass Erdseilmarkierungen an einer neuen Höchstspannungsleitung weder der in der NSG-VO festgelegten Erhaltung, geschweige denn der Wiederherstellung des (Teil-Natura 2000) Gebiets als Rast- und Gastvogelgebiet dienen, dürfte wohl auf der Hand liegen. Das Gegenteil dürfte der Fall sein.

Das BVerwG hat in seinem Urteil (9 A 12.10) vom 14.7.2011 unter Rn. 85 dazu ausgeführt:

„Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Lebensraums oder einer Art anzunehmen ist. Das besagt in Anbetracht der Definition des Erhaltungsziels nichts anderes, als dass ein Erhaltungsziel beeinträchtigt sein muss.“

Unabhängig davon dürfen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen (wie Erdseilmarkierungen zur Minderung der Kollisionsgefährdung) nicht im Rahmen einer Vorprüfung berücksichtigt werden.¹⁶ Hierzu hat der Leitfaden der EU-Kommission (Natura 2000-Gebietsma-

¹⁶ Bearb., in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG § 34 Rdnr. 35

nagement) die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-RL 92/43/EWG v. 25.1.2019 auf S. 28 bereits ausgeführt:

„Bei der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen und damit der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung können Abschwächungsmaßnahmen (d.h. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen) nicht berücksichtigt werden. Der Gerichtshof hat dies in seinem Urteil in der Rechtssache C-323/17 bestätigt: Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen.“

Die Vorprüfung hätte daher allein aus den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mit einem positiven Ergebnis der Verträglichkeit des Projektes abschließen dürfen.

Schutzzweck der NSG-VO ist u.a. *„die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG“*.

Die vorgelegte Planung widerspricht mit der Absicht, eine Höchstspannungsleitung innerhalb des NSG zu errichten, dem Schutzzweck der *Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG*.

5.3.4 Vorbelastung

Da das neue Vorhaben entlang der Bestandstrasse gebaut werden soll, sei das Gebiet bereits vorbelastet und daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung für den Flussregenpfeifer, Gr. Brachvogel, Uferschnepfe, Feldlerche und Kiebitz auszugehen. Hierzu hat das BverwG in seinem Urteil (9 A 12.10) vom 14.07.2011 unter der Rn. 65 ausgeführt:

„Die im Rahmen der Vorprüfung vorgenommene Abschätzung deutet darauf hin, dass schon die Grundbelastung zu Beeinträchtigungen der Teiche führt, die dem Erhaltungsziel zuwiderlaufen. Unter diesen Umständen wäre grundsätzlich jede Zusatzbelastung mit dem Erhaltungsziel unvereinbar, weil sie die schon mit der Grundbelastung verbundenen Schadefekte verstärkte.“

5.3.5 Fazit zu 5.3 Trassensegment B03

Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung gemäß Unterlage C (S. 215), wonach erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Erdseilmarkierungen ausgeschlossen werden können, kann aufgrund der (in den Anlagen) beigefügten avifaunistischen Daten und Erhaltungsziele nicht

bestätigt werden. Das Ergebnis ist unserer Auffassung nach weder naturschutzfachlich noch rechtlich haltbar.

5.4 Trassensegment B04 (Unterlage B, S. 61, 62)

Da die geplante Trasse sich für insgesamt 86 Wohnhäuser auf bis zu 30 m nähert, wäre auch hier statt der angedachten Zielausnahme zu prüfen, ob eine Erdverkabelung eine Zielausnahme entbehrlich machen könnte. Andernfalls müssten der Ankauf der Gebäude und Grundstücke mit Bauvorbescheid in Betracht gezogen werden, um eine Erdverkabelung realisieren zu.

Im Hinblick auf den im Abschnitt B04 ebenfalls vorhandenen *regional bedeutsamen Wanderweg*, auf das *VRG Natura 2000*, das *VRG Biotopverbund* und *VRG Natur und Landschaft* sowie das *VBG Erholung* wird auf die Ausführungen zum Abschnitt B03 verwiesen.

5.5 Trassensegment B05

5.5.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 109 Vogelarten (gemäß ornitho.de) festgestellt und von uns ausgewertet, zwei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, fünf in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und zwölf die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Höckerschwäne wurden in große Anzahlen (bis zu 130 Exemplare) wie auch brütende Paare gesichtet. Ebenso gab es Sichtungen von z.T. vielen *Kiebitzen* (bis zu 560 Exemplaren), einige Brutpaare wurden ebenfalls gemeldet. *Kraniche* wurden in große Anzahlen (bis zu 550 Exemplare), und einmalig 50 *Lachmöwen* gemeldet. *Seeadler* als Prädator wurden in Gruppen mit 3 Exemplaren, *Silberreiher* in Gruppen von max. 20 Exemplaren gesichtet.

Im Abschnitt B05 sind die genannte Arten mit dem vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index C.7 klassifiziert.

Nach *Bernotat und Dierschke* besteht die Notwendigkeit, das konstellationsspezifische Risiko zu bewerten und in die Planungen zum Ausbau der Paralleltrasse mit einzubeziehen.

Das Gebiet wurde bisher nur als für *Gast- und Brutvögel wertvoller Bereich* mit offenem Status ausgewiesen. Dies sollte überprüft werden (siehe Beobachtungsdaten in der Datei 2).

5.5.2 Trassensegment B05 (Unterlage B, S. 75)

Die geplante Freileitung in B05 liegt im Bereich Tespe und Eichholz. Auf einer Länge von 200 m quert das Trassensegment das *VRG Natur und Landschaft*.

Zwar wird die beabsichtigte Bündelung mit der Bestandsleitung begrüßt, jedoch wird der Behauptung, dass eine Beeinträchtigung der Flächen (Sumpf, Röhricht, Bruchwald und Feuchtgrünland) nicht auszugehen sei, widersprochen. Diese Flächen besitzen eine große Bedeutung für die Vogelwelt und sind im Hinblick auf die geplante Freileitung gefährdet.

Im Bereich Tespe, Marschacht, Eichholz wurden in den Jahren 2020 folgende Vogelarten (von ehrenamtlichen Vogelkartierern) kartiert (siehe Datei 1):

Alpenstrandläufer, Austernfischer (1), Bekassine (1), Blässhuhn (1), Brandgans (2), Flussseeschwalbe, Flussuferläufer (2), Goldregenpfeifer (1), Graureiher (2), Gr. Brachvogel (1), Kampfläufer (1), Kranich (1), Kurzschnabelgans, Lachmöwe (1), Rotschenkel (1), Säbelschänäbler (1), Sandregenpfeifer (2), Seeadler (3), Silbermöwe (3), Silberreiher, Singschwan (1), Spießente (2), Tafelente (2), Trauerseeschwalbe (3), Weißstorch (1), Zwergschwan (1)

(Kollisionsrisiko nach *Bernotat/Dierschke* v. 25.11.2015 /Tab. 16-2 (S. 329 ff.): 1 = sehr hohes Kollisionsrisiko, 2 = hohes Kollisionsrisiko, 3 = mittleres Kollisionsrisiko, 4 = geringes Kollisionsrisiko 5= sehr geringes Kollisionsrisiko).

Aus den bekannten Vogeldaten für den Bereich geht somit zweifelsfrei hervor, dass es sich überwiegend um Arten mit sehr hohem (1) bis hohem (2) Kollisionsrisiko handelt – für die nur der Schluss gezogen werden kann, dass mit erheblichen Verlusten durch die neue Freileitung gerechnet werden muss, weshalb auch in diesem Bereich zwingend eine Erdverkabelung (unter Berücksichtigung der BfN-Studie: Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben, BfN-Skripten 606; 2021) statt einer Freileitung verlegt werden muss.

5.6 Trassensegment B06

5.6.1 Avifauna

In diesem Bereich wurden 155 Vogelarten (gemäß *ornitho.de*) festgestellt und von uns ausgewertet, drei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, acht in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, acht in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und neun in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden einige brütende *Austernfischer* (vMGI B.5) und balzende *Brandgänse* (vMGI C.7), viele ganzjährige Sichtungen von kleinen *Graureihern* (vMGI C.7) Gruppen sowie kleine Ansammlungen vom *Großen Brachvogel* (vMGI B.6) gesichtet. *Höckerschwäne* (vMGI C.7) wurden in große Anzahlen (bis mehr als 100 Exemplare) gesichtet, ebenso *Kiebitze* (vMGI A.4) (z.T. bis mehr als 700 Exemplare) wie auch brütende Paare, *Kraniche* (vMGI B.5) (z.T. ca. 750 Exemplare) wie auch vereinzelt brütende Paare gesichtet. Es wurde eine mittlere Anzahlen von *Krickenten* (vMGI C.8) (ca. 35 Exemplare), *Löffelenten* (vMGI C.8) (bis zu 26

Exemplaren), vereinzelt *Tafelenten* (vMGI C.7), *Spießenten* (vMGI C.7), *Singschwäne* (vMGI B.6), kleine Gruppen von *Lachmöwen* (vMGI C.7) (bis zu 140 Exemplare), große Gruppen von *Silbermöwen* (vMGI C.7) (z.T. über 160 Exemplare) gesichtet. Es gab viele Sichtungen von einzelnen *Silberreihern* (vMGI C.7) und Gruppen (bis zu 41 Exemplaren), ebenso vom *Weißstorch* (vMGI B.5) (bis zu 50 Exemplaren) und auch Brutpaare. Seit 2020 wurden auch einzelne *Seeadler* (vMGI C.7) gemeldet.

Im Abschnitt B06 befinden sich viele Arten mit sehr hoher bis mittlerer Mortalitätsgefährdung, bei denen selbst bei geringem konstellationsspezifischen Risiko eine Verbotsrelevanz entstehen kann (siehe Beobachtungsdaten in der Datei avi-B06).

Der BUND RV Elbe-Heide hat innerhalb des Monats Dezember 2023 in einem eng umgrenzten Bereich des Segments B06 vier Meldungen zu toten Großvögeln durch Leitungsanflug an der bestehenden 380 kV-Leitung erhalten (vgl. Fotodokumentation in der Anlage 19). Uns wurde vom zuständigen Jagdpächter mitgeteilt, dass diese Zahl an Leitungsoffern durch das offene Wetter ohne Nebel noch gering sei. Funde von toten Vögeln sind gemäß fernmündlicher Aussage des zuständigen Jagdpächters durchaus an der „Tagesordnung“. Es wären zu anderen Jahreszeiten so viele, dass diese über die Jahre auch nicht gemeldet würden.

Der Jagdpächter ist auch nicht täglich in diesem Bereich anwesend. Aufgrund von Prädatoren sind die Leitungsoffer zudem häufig auch nicht mehr auffindbar.

5.6.2 Schutzgebiete (Unterlage B, S. 76) im Trassenbereich B06

Die Trasse quert u.a. das FFH-Gebiet „*Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze*“. Ferner ist das Gebiet als *VRG Biotopverbund* ausgewiesen. Der Bereich ist ein landesweit *wertvoller Bereich für Gastvögel*. Es befinden sich in dem Trassensegment Bereiche mit *landesweiter Bedeutung für Brutvögel*. Außerdem quert die geplante Leitung auf einer Länge von 2700 m ein *VBG Erholung*.

Eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Erdleitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung ist der Unterlage nicht zu entnehmen.

Das Vorhaben widerspricht auch § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, wonach zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich Flächen zu schützen sind¹⁷.

Auf die Frage, weshalb gemäß Unterlage die zweite Freileitung aufgrund der Bündelung mit der Bestandsleitung mit dem *VBG Erholung* vereinbar sein soll, wird nicht eingegangen (s. S. 76).

¹⁷ Siehe BNatSchG (https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/1.html)

Dass infolge der Bündelung der Freileitung mit der bestehenden Höchstspannungsleitung (also künftig zwei parallel verlaufende Höchstspannungsleitungen) die Erholungseignung zwangsläufig einer größeren Beeinträchtigung ausgesetzt sein wird, als das bei einer einzigen Höchstspannungsleitung der Fall wäre, dürfte auf der Hand liegen.

Gleiches wird für das *VBG Natur und Landschaft* angenommen. Unabhängig davon, dass in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft grundsätzlich keine für die Avifauna beeinträchtigenden Freileitungen existieren sollten, ist es nicht hinnehmbar, noch auf einer Länge von 200 m und 380 m eine weitere Höchstspannungsleitung als Freileitung zu errichten (s. S. 77).

Die geplante Leitung quert das Landschaftsschutzgebiet *Gräben und Altwässer der Elbmarsch* auf einer Länge auf rund 60 m Länge, das Trassensegment B07 auf einer Länge von 535 m und das Trassensegment B08 auf einer Länge von 210 m (Unterlage C, S. 87).

Im Trassenbereich B06/B07 sieht die LSG-VO *Gräben und Altwässer der Elbmarsch* vom 20. Januar 2021 § 2 des LK Harburg (Schutzgegenstand und Schutzzweck) „die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG“ (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 6 der LSG-VO) vor. Das Landschaftsschutzgebiet dient ferner der (die das Untersuchungsgebiet als auch die Trasse querenden) Umsetzung günstiger Erhaltungszustände der im FFH-Gebiet *Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze* (EU-Code DE 2626-331, landesinterne Nummer 212) vorkommenden Arten und Lebensraumtypen.

Angesichts der rechtlichen Vorgaben besteht hier ein sehr hohes Konfliktpotential für alle drei Trassenabschnitte (B06, B07 und B08), denn die geplante Freileitung ist mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar.

Den Wiederherstellungserfordernissen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG kann daher nur durch die Realisierung eines Erdkabels anstatt zweier Höchstspannungsleitungen – auch angesichts der enormen Fernwirkung der beiden bis zu 65 m hohen Freileitungen in das Landschaftsschutzgebiet hinein – Rechnung getragen werden.

Insofern wird der Aussage in der Unterlage C (S.87) widersprochen, wonach das Konfliktpotential geringer ausfällt, wenn die Landschaftsschutzgebiete bereits vorbelastet sind. Das Gegenteil ist richtig.

Das Landschaftsschutzgebiet *Gräben und Altwässer der Elbmarsch* ist ferner Bestandteil des FFH-Gebiets *Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze* (EU-Code DE 2626-331). Nach Unterlage C (s. S. 223) befinden sich gemäß Natura 2000-Voruntersuchung die LRT 3150, 6430 und 91EO* im betroffenen Teilgebiet.

Für den LRT 3150 werden die *Trauerseeschwalbe*, die *Löffelente* sowie die *Knäkente* als kollisionsgefährdete Vogelarten identifiziert (s. S. 224 der Unterlage C).

Die oben genannten im Trassensegment nachgewiesenen 155 Vogelarten gemäß Anlage 3, von denen eine Vielzahl kollisionsgefährdet ist, finden hingegen mit Ausnahme der drei genannten Vogelarten keine Erwähnung in der Vorprüfung des Teilabschnitts des Natura 2000 Gebiets. Ebenso werden keine Aussagen für den im Teilgebiet vorhandenen LRT 6430 in der Unterlage getroffen. Gemäß NLWKN sind *Braunkehlchen*, *Rohrhammer*, *Wachtel*, *Wachtelkönig*, *Feldschwirl* und *Sumpfrohrsänger* typische Vogelarten dieses Lebensraumtyps.

Wenn noch nicht einmal öffentlich zugängliche Daten zu Brut- und Rastvögeln ausgewertet werden, kann auf dieser Basis keine belastbare Aussage zum Erfordernis einer FFH-VP getroffen werden, geschweige denn, wie hier geschehen, eine Erheblichkeit der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

5.6.3 Fazit für 5.6 Trassensegment B06

Zwei Freileitungen belasten ein Schutzgebiet naturgemäß mehr als eine Freileitung, zumal für das vorbelastete Gebiet bereits ein Wiederherstellungserfordernis in der LSG-VO festgelegt worden ist und im Übrigen – wie die Unterlage C auf S. 87 selbst feststellt – die Verordnung ein Verbot baulicher Anlagen vorsieht.

Daher ist es vollkommen unverständlich, wenn von *Entlastungen* im Zusammenhang mit dem Rückbau einer Bestandsleitung gesprochen wird, wenn an anderer Stelle dafür zwei - statt bisher eine - Höchstspannungsleitung das Schutzgebiet queren sollen.

Die Planung einer Freileitung ist damit für die das Landschaftsschutzgebiet querenden Bereiche nicht haltbar.

5.7 Trassensegment B07

5.7.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 121 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, drei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, vier in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und fünf die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden gesichtet: vereinzelt und kleine Gruppen von *Graureihern* (vMGI C.7) und *Kiebitzen* (vMGI B.5) (bis zu 80 Exemplaren), Gruppen von *Kranichen* (vMGI C.7) (bis zu 170 Exemplare), einzelne *Silberreiher* (vMGI C.7) und Gruppen von *Weißstörchen* (vMGI B.5) (bis zu 41 Exemplaren).

Im Abschnitt B07 sind Vögel mit dem vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index B.5 (*Weißstörche* und *Kiebitze*) und C.7 betroffen. Nach *Bernotat und Dierschke* besteht

die Notwendigkeit, das konstellationsspezifische Risiko zu bewerten und in die Planungen zum Ausbau der Paralleltrasse mit einzubeziehen. Durch den hohen Gefährdungsgrad für den Weißstorch bedeutet dies, dass schon bei ermitteltem mittlerem konstellationsspezifischem Risiko eine Verbotsrelevanz bestehen kann (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 4).

5.7.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 77, 78) im Trassensegment B07

Dies Trassensegment unterschreitet für neun Wohngebäude das 400 m Wohnumfeld, da der geringste Abstand nur 300 m beträgt. Ferner quert die geplante Freileitung das FFH-Gebiet *Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze*. Das *VRG Natura 2000* und das *VRG Biotopverbund* werden durch die geplante Freileitung auf einer Länge von rund 80 m überspannt.

Auch für das *VRG für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung* und das *VRG Natur und Landschaft* wird kein Zielkonflikt mit der geplanten Freileitung gesehen.

Ferner quert die geplante Freileitung im nördlichen Teil auf einer Länge von rd. 1100 m das *VBG für Erholung*. Er wird bereits durch die Bestandsleitung gequert und sei daher vorbelastet.

Auf der Höhe von Oldershausen quert die geplante Freileitung an zwei Stellen das *VBG Natur und Landschaft* auf Längen von rund 220 und 70 m.

Bezüglich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes, das auf einer Länge von 535 m durchzogen wird, wird auf die Ausführungen zum Trassensegment B06 verwiesen.

5.8 Trassensegment B08

5.8.1 Avifauna

Im Trassensegment B08 wurden 29 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, drei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, vier in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und fünf die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Durch regelmäßig dort brütende **Weißstörche** (vMGI B.5) besteht für diese eine hohe Mortalitätsgefährdung schon durch die Höchstspannungs-Bestandsleitung. Es ist nach *Bernotat und Dierschke* dringend erforderlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 5).

5.8.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 78, 79) im Trassensegment B08

Es wird ein *VRG Natur und Landschaft*, das auf den Erhalt der Biodiversität abzielt, auf einer Länge von rund 300 m geschnitten. Die Querung erfolgt auf einer ackerbaulichen Fläche.

Im südlichen Bereich wird ein weiteres *VRG Natur und Landschaft* auf einer Länge von 380 m überspannt. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird bereits durch die Bestandsleitung gequert. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung der Flächen, der bereits bestehenden Querung durch die Bestandsleitung und ihre an die B404 angrenzende Lage sei die Fläche bereits vorbelastet. Im Entwurfsstand des RROP seien die VRG auch nicht mehr ausgewiesen.

Diese Aussagen ignorieren die zentralen Vorschriften des BNatSchG. Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG regelt die allgemeine Verpflichtung zum *Schutz, zur Pflege und Entwicklung* und soweit erforderlich, die *Wiederherstellung von Natur und Landschaft* und nicht die Anpassung von planerischen Vorgaben an die jeweiligen Eingriffsvorhaben. Zum Erhalt der Biodiversität wäre die Wiederherstellung der Natur z. B. durch Extensivierung der Ackerfläche und Verlegung der Freileitungen als Erdkabel als geeignete Maßnahmen anzusehen, jedenfalls nicht durch die Errichtung einer neuen Höchstspannungsleitung.

Weiterhin soll *ein VBG Natur und Landschaft* auf einer Länge von insgesamt 1900 m und 650 m gequert werden. (Die Neubauleitung quert das VBG auf einer Länge von rd. 2500 m und 1350 m sowie die Bestandsleitung auf einer Länge von 1150 m und 1000 m).

Bezüglich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes, das auf einer Länge von 210 m durch die geplante Trasse führt, wird auf die Ausführungen zum Trassensegment B06 verwiesen.

5.9 Trassensegment B09

5.9.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 94 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und vier die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden einzelne *Kraniche* (vMGI C.7) bzw. Gruppen mit bis zu 170 Exemplaren, eine große Anzahl von Meldungen zu Gruppen von *Singschwänen* (vMGI B.6) mit bis zu 197 Exemplaren sowie brütenden *Weißstörchen* (vMGI B.5) gemeldet.

Insgesamt besteht für die genannten Arten des Trassenabschnitts B09 eine hohe Mortalitätsgefährdung schon durch die Höchstspannungs-Bestandsleitung. Es ist nach *Bernotat und Dierschke* dringend erforderlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 6).

5.9.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 83-85) im Trassensegment B09

Das Trassensegment von südlich Handorf bis südlich Radbruch unterschreitet das 200 m Wohnumfeld von drei im Außenbereich befindlichen Wohngebäuden und reicht etwa 85 bis 140 m an die Gebäude heran.

Im nördlichen Bereich wird ein *VRG Natur und Landschaft* auf einer Länge von rund 1.100 m gequert. Ein Teil des VRG ist Bestandteil des *NSG Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern*. Die Freileitung soll parallel zur Bestandsleitung (als Bündelung) das NSG überspannen. Da die Bündelung mit der Bestandsleitung erfolgt, sei das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Das Naturschutzgebiet *Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern* reicht vom Trassensegment B08 bis B14 (siehe Karte in der Unterlage C, S. 220). Der Schutzzweck für das *Naturschutzgebiet Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern* besteht gemäß § 2 Abs. 1 der NSG-VO u.a. in der

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten im Gewässersystem der Luhe und in den Wäldern sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Eine Auseinandersetzung der geplanten Freileitung mit dem angeführten Schutzzweck ist der Unterlage nicht zu entnehmen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt weiterhin gemäß Nr. 10 der VO insbesondere *den Schutz und die Entwicklung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Fließgewässers der Luhe und der Waldgebiete, insbesondere der Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten [...] wie z. B. Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Kranich (*Grus grus*) [...].*

(3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 und Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (FFH-Gebiet Nr. 212) insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen“ (siehe Unterlage C, S. 230,231).

Eine Auseinandersetzung mit den Erhaltungszielen, insbesondere den genannten (kollisionsgefährdeten) Arten Seeadler, Schwarzstorch und Kranich ist der Natura 2000-Voruntersuchung nicht zu entnehmen.

Da allein für den Schwarzstorch von einem Aktionsradius von 6000 m (gemäß Tab. 10-8; *Bernotat/Dierschke*, v. 31.8.2021, Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen; 4. Fassung, S. 23) ausgegangen wird, ist der in der Unterlage C, S. 233 angegebene Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trasse als vollkommen unzureichend anzusehen.

Da die geplante Freileitung das NSG und damit das FFH-Gebiet auf einer Länge von 345 Metern direkt durchquert (Unterlage C, S. 233), führt an der Durchführung einer FFH-VP unseres Erachtens kein Weg vorbei, da die geplante Freileitung aller Wahrscheinlichkeit nach zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Natura 2000 Gebiet maßgeblichen Bestandteilen führt.

Hierzu hat der EuGH (C-127/02 v. 7.9.2004, Rn. 41,43) ausgeführt:

„Daher setzt die Auslösung des Mechanismus des Umweltschutzes in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie, [...] nicht die Gewissheit voraus, dass Pläne oder Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern ergibt sich aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass der Plan oder das Projekt solche Auswirkungen hat.“

Im Hinblick auf die wiederum angesprochenen *Vorbelastungen* (Unterlage C, S. 240) wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Daher kann auch mit Verweis auf die bestehenden Vorbelastungen nicht auf die Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutzgüter (insbes. Schwarzstorch, Seeadler und Kranich) geschlossen werden, zumal diese nicht einmal betrachtet, geschweige denn für die Trassen-segmente B08 bis B014 untersucht worden sind.

Ferner steht § 2 Abs. 2 Nr. 13 der NSG-VO der geplanten Freileitung entgegen, denn die *Behauptung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Natur-schutzgebietes* dürfte bei einer weiteren Freileitung in jedem Fall Schaden nehmen.

Die geplante Freileitung quert ferner den *Düsternhopenbach*, der Teil des FFH-Gebiets *Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze* ist. Ferner ist der Bereich als *VRG Natura 2000* und auch als *VRG Biotopverbund* (LROP) ausgewiesen.

Im südlichen und nördlichen Teil des Trassensegments befinden sich weitere *VRG Biotopverbund*.

Außerdem queren sowohl die Bestandsleitung als auch die Neubauleitung an zwei Stellen ein *VRG regional bedeutender Wanderweg*. Ein diesbezüglicher Zielkonflikt entstünde nicht, da die Wanderwege *„lediglich durch die Leiterseile überspannt werden würden“*.

Dass die Höchstspannungsleitungen die Qualität und Erholungseignung und das Landschaftsbild des regional bedeutsamen Wanderwegs beeinträchtigen würden, dürfte auf der Hand liegen, insofern besteht auch aufgrund der Vorbelastung der vorhandenen Höchstspannungsleitung ein Zielkonflikt. Andernfalls stellt sich die Frage, ab wie vielen Höchstspannungsleitungen vom Vorhabenträger ein Zielkonflikt mit einem regional bedeutsamen Wanderweg gesehen wird, wenn es zwei Höchstspannungsleitungen nicht sind?

Zudem quert das Trassensegment B09 das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* auf einer Länge von 120 m.

Da insgesamt neun Trassensegmente insgesamt zwei Landschaftsschutzgebiete queren, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen der Trassensegmente B10 und B15 verwiesen.

5.10 Trassensegment B10

5.10.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 4 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, darunter eine der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7, (*Kranich*) worunter keine der Arten zahlenmäßig als relevant eingestuft wurde (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 7).

5.10.2 Raumwiderstände (Unterlage B,S. 85-86) im Trassensegment B10

Ein VRG *Natur und Landschaft* wird auf einer Länge von 1200 m gequert. Vorbelastend kommt hinzu, dass bereits die Bestandsleitung das VRG auf einer Länge von 1300 m quert. Zum Teil ist das VRG Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg.

Für den Bereich ist gemäß Unterlage seitens der SG Bardowick die Extensivierung von Grünland vorgesehen. Diesem Entwicklungsziel stünde das Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, auch wenn Masten innerhalb der Gebietsausweisung (gemeint ist wohl das bestehende Landschaftsschutzgebiet) errichtet würden. Daher sei die Querung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Für Landschaftsschutzgebiete ist grundsätzlich die *Landschaftsschutzgebiets-Verordnung* und hier insbesondere der *Schutzzweck* maßgeblich. Die geplante Trasse quert auf 955 m das LSG (Unterlage C, S. 87).

§ 1 Abs. 4 der *Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* v. 23. Mai 2011 führt aus:

„Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung.“

Es stellt sich die Frage, wie die Planer hier keine Zielkonflikte erkennen können, wenn der Schutzzweck des LSG den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zudem die Erholungsnutzung beinhaltet?

Es kann dahingestellt bleiben, ob die geplante Freileitung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, mit dem Schutzzweck des LSG ist es die Planung jedenfalls nicht. Es wird auf auch auf die Ausführungen zu B15 verwiesen.

5.11 Trassensegment B11 (Unterlage B,S. 86-87)

5.11.1 Avifauna

Im Trassensegment kommt die *Heidelerche* (vermutlich als Brutvogel) vor. (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 8).

Die geplante Leitung schneidet auf Höhe Mechtersen 5 Wohngebäude. Die geplante Leitung reicht bis zu 285 m an die Bebauung heran. Die Voraussetzungen für eine Zielausnahmeregelung seien erfüllt, da bereits ein Sichtschutzzaun und eine Hecke in Richtung Bestandsleitung verlegt worden sei und somit keine direkten Sichtbeziehungen bestünden.

5.11.2 Raumwiderstände im Trassensegment B11

Ein *VRG Natur und Landschaft* wird auf einer Länge von 230 m geschnitten. Die Querung sei mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Hier stellt sich die Frage, welchen Wert planerisch festgelegte Vorranggebiete für die Natur haben, wenn sie dennoch wie in vielen weiteren Abschnitten des Trassenverlaufs mit Höchstspannungsleitungen „ausgestattet“ werden dürfen (siehe einleitende Vorhabensbeschreibung)?

Darüber hinaus liegt nahezu das gesamte Trassensegment im Bereich eines *VBG Natur und Landschaft* (ca. 2.600 m Länge).

Außerdem wird die geplante Leitung auf einer Länge von rd. 2600 m von einem *VBG für Erholung* gequert.

Das Trassensegment B11 quert das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* auf einer Länge von 470 m (Unterlage C, S. 87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

5.12 Trassensegment B12/B13

5.12.1 Avifauna

In diesem Bereich wurden 100 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und drei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Seit 2020 werden regelmäßig einzelne *Zwergschwäne* (vMGI B.5) wie auch in Gruppen bis zu 20 Exemplaren gesichtet. Ebenso gemeldet werden große Ansammlungen an *Singschwänen* (vMGI B.6) (bis zu 170 Exemplare), wie auch ortstreu brütende *Weißstörche* (vMGI B.5).

Für alle drei Arten besteht eine hohe Mortalitätsgefährdung schon an der Höchstspannungs-Bestandsleitung. Es ist nach *Bernotat und Dierschke* dringend erforderlich, das konstellationspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 9).

5.12.2 Raumwiderstände Trassensegment B12 (Unterlage B,S. 87-88)

Im nördlichen Teil schneidet die geplante Trasse auf einer Länge von rund 80 m das *VRG Natur und Landschaft* sowie auf einer Länge von rd. 2000 m das *VBG Natur und Landschaft*.

5.12.3 Raumwiderstände Trassensegment B13 (Unterlage B,S. 88-89)

Die geplante Leitung schneidet das *VRG regional bedeutsamer Wanderweg*. Ein Zielkonflikt wird auch hier nicht angenommen, da der Wanderweg „*lediglich durch Leiterseile überspannt wird.*“

Große Teile des Trassensegments sind südlich von Mechtersen und Vögelsen als *VBG Natur und Landschaft* ausgewiesen (2200 m und 1650 m).

Außerdem wird ein *VBG für Erholung* auf einer Länge von rund 2200 m gequert. Im Nahbereich der Leitung würde die Erholungsfunktion eingeschränkt. Die Querung erfolgt in einem weitgehend unbelasteten Raum.

Das Trassensegment B13 quert das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* auf einer Länge von 1250 m (Unterlage C, S. 87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

5.13 Trassensegment B14

5.13.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 63 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, eine gehört in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, drei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5,

zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden gemeldet: kleine Ansammlungen von *Kranichen* (vMGI C.7) (bis 125 Exemplare), große Trupps von *Singschwänen* (vMGI B.6) mit bis zu 182 Exemplaren, *Zwergschwäne* (vMGI B.5) mit Ansammlungen von bis zu 25 Exemplaren sowie brütende *Weißstörche* (vMGI B.5).

Im Abschnitt 14 besteht eine hohe Mortalitätsgefährdung der erwähnten Arten schon durch die bestehende Höchstspannungsleitung. Es ist nach *Bernotat und Dierschke* dringend erforderlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 10).

5.13.1 Raumwiderstände (Unterlage B,S. 90) im Trassensegment B14

Die geplante Leitung schneidet ein VRG *Regional bedeutsamer Wanderweg*. Es wird von einer kleinräumigen Abwertung der Erholungsfunktion ausgegangen.

Ferner wird auf einer Länge von 1000 m ein VRG *Natur und Landschaft* gequert, in dem auch Masten errichtet werden müssten. Die Querung stünde dem Ziel nicht entgegen, da durch die Überspannung keine Beeinträchtigung von Grünland zu erwarten sei.

Nahezu der gesamte Trassenabschnitt verläuft durch das VBG *Natur und Landschaft*. Die Querung auf ca. 2900 m erfolge in einem Raum ohne nennenswerte Vorbelastung.

Das Trassensegment B14 quert das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* auf einer Länge von 2400 m (Unterlage C, S. 87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

5.14 Trassensegment B15

5.14.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 59 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet. Eine Art ist planungsrelevant, der *Kranich*. Er gehört in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7. Er wird erst seit 2020 in diesem Bereich gesichtet und ist zahlenmäßig in Ansammlungen von bis zu 68 Exemplaren gemeldet worden (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 11).

5.14.2 Raumwiderstände (Unterlage B,S. 100) im Trassensegment B15

In Innenbereichslagen werden bis zu 61 Wohnungen geschnitten, weil die geplante Leitung bis auf 190 m an die Gebäude heranreicht. Ein weiteres Verschwenken sei wegen des FFH-Gebietes *Ilmenau mit Nebenbächen* nicht möglich.

Im Bereich des Osterberges befindet sich ein *VRG ruhige Erholung in Natur und Landschaft*. Dieses VRG wird durch die umzuverlegende Bestandsleitung (ca. 860 m) und die Trasse der Neubauleitung (ca. 680 m) stärker betroffen sein als vor der Verlegung der Bestandsleitung. Die geplante Leitung soll südlich von Reppenstedt das FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen*, das als VRG *Biotopverbund* (LROP) sowie als *VRG Natura 2000* und *VRG Natur und Landschaft* (siehe RROP) ausgewiesen ist, auf einer Länge von 130 m gequert werden. Der Bereich soll mit überhöhten Masten überspannt werden. Es bestünde gemäß FFH-VP keine erhebliche Beeinträchtigung und daher auch kein Zielkonflikt mit den genannten Vorranggebieten.

Im Übergangsbereich zu Trassensegment B16 verläuft ein *VRG regional bedeutsamer Wanderweg*, der von der umverlegten Bestandsleitung und auch der Neubauleitung überspannt werden soll.

Nahezu der gesamte Trassenabschnitt ist als *VBG Erholung* ausgewiesen. Das VBG wird durch die umverlegte Bestandsleitung auf einer Länge von insgesamt 2750 m und durch die Neubauleitung auf einer Länge von insgesamt fast 2500 m gequert. Durch die Freileitungen sei zwar von der Beeinträchtigung einer Erholungseignung auszugehen, aufgrund der bewaldeten Lage sei die Sichtbarkeit jedoch stark eingeschränkt.

Im nördlichen und südlichen Segment wird zudem ein *VBG Natur und Landschaft* gequert. Da die geplante Leitung bereits durch die Bestandsleitung vorbelastet sei, wird eine zusätzliche Beeinträchtigung nicht angenommen (270 m Querung des VBG durch beide Leitungen).

5.14.3 Schutzgebiete

Zum Trassensegment B15 wird beispielhaft anhand des betroffenen Landschaftsschutzgebietes sowie anhand des FFH-Gebietes Nr. 71 *Ilmenau mit Nebenbächen*, das Bestandteil der LSG-VO ist, wie folgt Stellung genommen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch auf die Ausführungen zu B10 verweisen.

Die geplante Leitung schneidet an zwei Stellen sowohl das FFH-Gebiet als auch das Landschaftsschutzgebiet. Die geplante Freileitung quert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von 160 m. Zudem verläuft bereits eine 110 kV Leitung durch das Trassensegment, die mit der neu zu verlegenden Leitung „mitgenommen“ werden soll.

Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg

Schutzzweck des *Landschaftsschutzgebietes* vom 23.5.2011 gemäß § 1 Abs. 4 ist:

„Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der

Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung.“

Dass allein aufgrund der Fernwirkung der geplanten Freileitung der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, nämlich der *Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung*, beeinträchtigt wird, dürfte auf der Hand liegen.

Diese Tatsache ist auch für die Frage, ob eine Freileitung durch eine Erdverkabelung ersetzt werden müsste, entscheidungserheblich (vgl. hierzu auch: BverwG 4 A 14.19 vom 27. Juli 2021, Rn. 65, wonach Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entscheidungserheblich sind).

FFH-Gebiet Nr.71 *Ilmenau mit Nebenbächen* in den Trassensegmenten B08 bis B23

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 71 *Ilmenau mit Nebenbächen* werden gemäß Anhang 2 der LSG-Verordnung über das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* wie folgt festgelegt:

1. „Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch folgende Erhaltungsziele:
2. 1) Allgemeine Erhaltungsziele
Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z.B. Weißstorch),
3. 91 E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie),
4. (typische Vogelarten gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: Kleinspecht, Mittelspecht, Waldschnepfe, Nachtigall, Pirol, Weidenmeise, Eisvogel) (siehe Ausführungen zum Trassensegment B21),
5. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions einschließlich ihrer 9 typischen Tier- und Pflanzenarten, (typische Vogelarten gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: *Trauerseeschwalbe*, *Löffelente*, *Knäkente*, *Zwergtaucher*, *Schwarzhalstaucher*, *Haubentaucher*)
6. 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenar-

ten, (typische Vogelarten gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: Eisvogel, Flussuferläufer, Uferschwalbe), Erhaltungszustand des LRT 3260 gemäß Standarddatenbogen: EHG „C“,

7. 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, kleinflächig an Talrändern der Fließgewässer, (typische Vogelarten gemäß Vollzugshinweise des NLWKN: : *Mittelspecht*, *Rotmilan* v.a. in Waldrandbereichen, regional *Raufußkauz*, *Kleinspecht*, hohe Siedlungsdichten von *Gartenbaumläufer* und *Trauerschnäpper*), Erhaltungszustand des LRT 9190 gemäß Standarddatenbogen: EHG „C“ (siehe Ausführungen zum Trassensegment B21).

Planungsrelevant dürften insbesondere bei bereits bestehenden schlechten Erhaltungszuständen einiger Lebensraumtypen (EHG „C“) insbesondere die für die jeweiligen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes charakteristischen bzw. typischen Vogelarten sein. Von diesen oben genannten

Arten des FFH-Gebietes gehören insbesondere gemäß *Bernotat/Dierschke Löffelenten*, *Knäkenten*, *Zwergtaucher* und *Schwarzhalstaucher* zu den Arten mit einem *hohen Kollisionsrisiko* an Freileitungen (Stufe 2 von 5).

Weißstorch

Gemäß der oben genannten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet besteht für den prioritären Lebensraumtyp 91 EO* ein Erhaltungs- und Entwicklungsziel, zu dem unter anderem auch der genannte Weißstorch gehört. Diesem Erhaltungs- und Entwicklungsziel steht die geplante Freileitung entgegen, da der Weißstorch gemäß *Bernotat/Dierschke* (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; 3. Fassung; Stand: 20.09.2016, s. S. 125, Tab. 57) ein *sehr hohes Gefährdungsrisiko durch Stromtod* aufweist. Der Weißstorch hat (ebenda, S. 125) „*eine sehr hohe Gefährdung i.d.R. schon bei geringem konstellationsspezifischem Risiko* und ist daher *planungs- und verbotsrelevant*“. Er ist nach *Bernotat/Dierschke* (siehe Anhang 16-2, S. 330) in die Gefährdungsstufe 1 (von 5) mit *sehr hohem Kollisionsrisiko* eingeordnet.

Allein für Deutschland sind 132 Totfunde von Weißstörchen (ebenda; S. 319, Anhang 16-1) durch Anflug von Freileitungen nachgewiesen, denn bei dem Weißstorch handelt es sich um einen Großvogel mit schlechter Manövrierfähigkeit (ebenda: s. S. 125, Tabelle 57).

Hinzu kommen für den Weißstorch allein in Deutschland Totfundzahlen in Höhe von 35 durch Straßen und weitere nachgewiesene 53 Totfunde an Windenergieanlagen (ebenda, s. S. 372, Anhang 18-1) hinzu.

Die Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz; NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand: Nov. 2011) charakterisiert den Weißstorch als *einst weit verbreiteten Charaktervogel* und für das Vogelschutzgebiet V 20 *Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung* den Weißstorch als *wertbestimmende Vogelart*.

Der Weißstorch ist eine Art des Art. 4 Abs. 1, Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie eine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Art.

Der Weißstorch ist eine gemäß Rote Liste (RL Nds. v. 2007) stark gefährdete Art (RL Nds., Gefährdungskategorie 2), in Deutschland gemäß RL D (v. 2007) eine gefährdete Art (Gefährdungskategorie 3). Er ist diversen Beeinträchtigungen und Gefährdungen ausgesetzt (S. 4 der Vollzugshinweise des NLWKN zum Weißstorch):

- *„Verschlechterung der Lebensräume in den Brutgebieten (v. a. Eindeichung, Trockenlegung von Feuchtgebieten und Grünland durch Flurbereinigung und Gewässerausbau, Wasserstandsregulierungen, Intensivierung und Nutzungsänderung in der Landnutzung, insbesondere fortschreitende Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, Ausbau der Infrastruktur etc.)*
- *Kollision mit Freileitungen, Windenergieanlagen und an Straßen, Weidezäunen oder Schornsteinen*
- *Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft (Reduzierung und Belastung der Nahrungstiere, insbes. Feldmäuse)*
- *Klimatische und/oder ökologische Veränderungen in den Winterquartieren (Dürreperioden etc.)*
- *Anthropogene Veränderungen in den Winterquartieren (Eindeichungen, Wegebau, „Regulierung“ der großen Bestände der Wanderheuschrecken etc.)“*

Erhaltungsziel für den Weißstorch ist dementsprechend gemäß (NLWKN Vollzugshinweise, S. 5):

„Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population innerhalb des ursprünglichen Verbreitungsgebietes dieser Art.“¹⁸

¹⁸ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

Ferner ist der *Rotmilan* eine typische Vogelart des Lebensraumtyps 9190 *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur*.

Gemäß *Bernotat/Dierschke*: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; 2. Fassung; Stand: 25.11.2015, sind für Deutschland zwar „lediglich“ 2 Totfunde (Anh. 16-1) von Rotmilanen nachgewiesen worden, jedoch weitere Totfunde an Straßen, nämlich 48 Rotmilane (Anh. 17-1), sowie 299 tote Rotmilane im Bereich von Windenergieanlagen (Anh. 18-1) .

Vor dem Hintergrund bereits bestehender erheblicher Gefährdungen und Vorbelastungen ist es aufgrund der Verantwortung Deutschlands nicht vertretbar, die Art weiteren Gefährdungen auszusetzen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, als dass der Rotmilan durch weitere Pläne und Projekte (Ziel: WEA auf 4,76 Prozent der Fläche des Kreises Lüneburg zu erhöhen) künftig immensen Gefährdungen ausgesetzt sein wird.

Das NLWKN hat zur Bestandssituation des Rotmilans dazu folgendes ausgeführt:¹⁹

„Niedersachsen beherbergt aktuell 7-9 % des deutschen Rotmilan-Vorkommens, und auch hier sind in etlichen Gebieten bisweilen starke Bestandsrückgänge dokumentiert (landesweit 2000-2006: 15 %), wobei inzwischen auch nur noch die südlichen und östlichen Landesteile geschlossen besiedelt sind.“ (Siehe dazu: BVerwG 9 A 12.10 14.7.2011 (Rn. 59)).

Wie dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 71 zu entnehmen ist, befindet sich der LRT 9190 bereits in einem schlechten Erhaltungszustand („C“).

Dazu das BVerwG 9 A 12.10 14.7.2011 (Rn. 84):

„Nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungsziele erheblich. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hebt für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele ab. Pläne oder Projekte können im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden. Eine qualifizierende Intensität der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist mithin nicht erforderlich.“

EuGH 37 C-258/11 11.4.2013 (Rn. 37,38):

¹⁹ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/oekologie-gefaehrung-und-schutz-des-rotmilans-milvus-milvus-in-europa-46248.html>

„Nach Art. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums u.a. dann als „günstig“ erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass die Bestimmungen der Habitatrichtlinie darauf abzielen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die ökologischen Merkmale der Gebiete, in denen natürliche Lebensraumtypen vorkommen, zu erhalten.“

Allein aus den beiden beispielhaft aufgeführten Vogelarten (Weißstorch und Rotmilan), die typisch bzw. charakteristisch für die Lebensraumtypen des oben genannten FFH-Gebietes sind, lässt sich unschwer entnehmen, dass die FFH-VP zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass der Bau einer Freileitung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes führt und damit nicht zulässig ist.

Im Hinblick auf das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* wird auch auf die Ausführungen zu B10 verwiesen.

Ferner befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets *Ilmenau mit Nebenbächen* die Naturschutzgebiete *Hasenburger Bachtal* und *Barnstedt-Melbecker Bach*, die sich über die Trassensegmente B15 bis B23 (Unterlage C, Abb. 25, S. 252) ausdehnen.

Aufgrund der Erhaltungs- und Wiederherstellungserfordernisse für Arten und Lebensraumtypen besteht ebenfalls ein Zielkonflikt mit der geplanten Höchstspannungsleitung.

Eine Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen (Unterlage C, S. 260 bis 261) der beiden Schutzgebiete ist der Unterlage nicht zu entnehmen.

Die unter den Trassensegmenten B 15 bis B23 vorhandenen kollisionsgefährdeten Vogelarten, die *ornitho.de* bzw. den beigefügten Anlagen 11 bis 18 zu entnehmen sind, finden ebenfalls keine Erwähnung in der FFH-Vorprüfung.

Im Hinblick auf die schadensmindernden Maßnahmen (Mastaufhöhung und Erdseilmarkierung) gemäß Unterlage C, S. 274, die in der Natura 2000 - Vorprüfung mit dem Ergebnis *keine erhebliche Beeinträchtigung* abschließen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

5.15 Trassensegment B16

5.15.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 123 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, eine in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und sechs in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden ein brütender *Kranich* (vMGI B.5), sowie einige Sichtungen zu wahrscheinlichem Brutverhalten gemeldet (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 12).

5.15.2 Raumwiderstände (Unterlage B,S. 106-108) im Trassensegment B16

Westlich von Oedeme sollen beide Höchstspannungsleitungen an zwei Stellen das FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen* auf einer Länge von rd. 50 m und 130 m queren. Diese sind als *VRG Natura 2000*, *VRG Natur und Landschaft* (beides RROP) und als *VRG Biotopverbund (LROP)* ausgewiesen.

Der nördliche der beiden Querungsbereiche wird auch durch eine Bestandsleitung sowie durch eine 110 kV- Bahnstromleitung gequert.

Südlich des Rehrweges befindet der FFH-LRT 9160 (*feuchte Hainbuchen- und Eichenmischwälder*). In dem Bereich sei vorgesehen, die Masten höher zu errichten, um Eingriffe möglichst gering zu halten.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele angenommen, ebenso keine Zielkonflikte mit dem VRG.

Ein *VRG regional bedeutsamer Wanderweg* wird von den Trassen beider Leitungen gequert. Auch wenn die Erholungsfunktion eingeschränkt werden würde, wird kein Zielkonflikt mit dem VRG angenommen, da die Bestandsleitung, die ebenfalls das VRG queren würde, zurückgebaut würde.

Ferner wird das *VBG Erholung* durch die Neubauleitung auf einer Länge von 1550 m und durch die umzuverlegende Bestandsleitung auf einer Länge von 1500 m gequert, wobei das VBG bereits durch die Bestandsleitung gequert wird.

Westlich von Oedeme liegt das *VBG Natur und Landschaft*, welches auf einer Länge von 1390 m gequert werden soll.

Für das Trassensegment B16 ist die *Überspannung eines alten Waldstandortes* geplant. Sofern es keine sinnvollen Alternativen geben sollte, ist aus unserer Sicht auch für diesen Bereich aus folgenden Gründen eine Erdverkabelung mit weniger Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden und damit auch aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbarer als die Überspannung des Waldes:

Westlich von der geplanten Leitung im Abschnitt B 16 befinden sich für Brutvögel bedeutende Gebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.

Westlich von Rettmer befindet sich ein potentieller Lebensraum für den *Schwarzstorch* (gemäß Anhang 15 der Planungsunterlage).

5.15.3 Schwarzstorch

Im Hinblick auf den *Schwarzstorch* im Bereich B16 und B17 wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß Anhang 15 Karte C.3.3. der Planungsunterlage befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes ein potenzieller Lebensraum für den Schwarzstorch. Die Errichtung einer Freileitung im Bereich B 16/B17 wird abgelehnt und statt dessen die Errichtung eines Erdkabels in diesem Bereich gefordert. Für Schwarzstörche besteht ein besonders hohes Anflugrisiko (s. S. 71 *Bernotat/Dierschke*, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; 3. Fassung; Stand: 25.11.2015)²⁰. Sie weisen ein besonders hohes Stromschlagrisiko auf (ebenda, S. 120). Gemäß Tab. 16-2 (ebenda, S. 329) sind allein in Deutschland 32 Totfunde des Schwarzstorchs durch Freileitungen belegt. Er besitzt eine relativ schlechte Manövrierfähigkeit und ist daher besonders gefährdet. Für den Schwarzstorch besteht im Bereich seines (ggf. potenziellen) Lebensraumes im Bereich B 16/B17 somit ein *signifikant erhöhtes Tötungsrisiko* (vgl. hierzu auch ebenda, S.177). Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Schwarzstorchs. Durch Straßen sind für den Schwarzstorch 2 Totfunde (ebenda, s. S. 348) belegt sowie 2 weitere Totfunde durch Windenergieanlagen (ebenda, S. 374).

Die Leitung quert das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von 1240 m (Planungsunterlage C, S.87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

5.16 Trassensegment B17

5.16.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 46 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, eine in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5 und zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7 (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 13).

5.17 Trassensegment B18

²⁰ https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Bernotat_Dierschke_2016.pdf

5.17.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 67 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, drei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und drei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7 (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 14).

5.17.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 108-109) Trassensegment B18

Zwischen Rettmer und Häcklingen soll auf einer Länge von 50 m ein *VBG Natur und Landschaft* zu den Trassensegmenten B17 und B19 überspannt werden.

Die geplante Freileitung der Trasse B18 quert zusammen mit der Trasse B19 das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* auf einer Länge von 120 m. Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

5.18 Trassensegment B19 (Unterlage B, S. 109-111)

5.18.1 Avifauna

5.18.2 Raumwiderstände

Zwischen Rettmer und Häcklingen soll auf einer Länge von 50 m ein *VBG Natur und Landschaft* zu den Trassensegmenten B17 und B18 überspannt werden.

Die geplante Freileitung der Trasse B19 quert zusammen mit der Trasse B18 das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* auf einer Länge von 120 m. Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

5.19 Trassensegment B20

5.19.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 142 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, vier in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, drei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und sechs in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden gemeldet: *Kraniche* (vMGI C.7) in z. T. großen Ansammlungen von 348 Exemplaren, wovon auch einige regional potenziell brüten (vMGI B.5), einzelne *Weißstorch*-Sichtungen (vMGI B.5), einzelne brütende *Höckerschwäne* (vMGI C.7), sowie seit 2020 einige *Seeadler* (vMGI C.7).

Im Abschnitt 20 besteht eine hohe Mortalitätsgefährdung der erwähnten Arten schon an der bestehenden Höchstspannungsleitung. Es ist nach *Bernotat und Dierschke* dringend erforder-

derlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 15).

5.19.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 111-112) Trassensegment B20

Im Innenbereich von Melbeck kann für 20 Wohnhäuser der 400 m Wohnumfeldschutz nicht eingehalten werden; die geplante Leitung reicht bis zu 260 m an die Wohnhäuser heran. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Zielausnahme gemäß LROP gegeben sind.

Sowohl die Kreisstraße 10 als auch der Heinser Weg sind als *VRG regional bedeutsamer Wanderweg* ausgewiesen und sollen künftig durch die geplante Trasse und die umzuverlegende Bestandsleitung gequert bzw. sich ihr annähern. Das VRG werde hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Im südlichen Verlauf schneidet die umzuverlegende Bestandsleitung auf einer Länge von ca. 200 m und die geplante Neubauleitung auf einer Länge von 150 m ein *VRG Natura 2000* (RROP), das auch als *VRG Biotopverbund* (LROP) ausgewiesen ist. Der Teil gehört zum FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen*.

Es wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung gemäß Planungsunterlage ausgegangen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung weiter unten Stellung genommen.

5.20 Trassensegment B21

Raumwiderstände (Unterlage B, S. 125-127) im Trassensegment B21

Die umzuverlegende Bestandsleitung quert an einer Stelle (ca. 130 m) und die geplante Leitung an vier Stellen (in ca. 170 m, 290 m, 30 m und 250 m Entfernung) das FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen*, welches gleichzeitig als NSG *Barnstedt-Melbecker-Bach* sowie als *VRG Natura 2000*, *VRG Natur und Landschaft* (beide RROP) sowie als *VRG Biotopverbund* (LROP) ausgewiesen ist.

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen* wird auf die Ausführungen zum Trassensegment B15 verwiesen.

Weil die geplante Trasse in drei Bereichen den prioritären FFH-LRT 91EO* (Auwälder) und in einem Bereich den FFH-LRT 9190* (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) sowie den prioritären FFH-LRT 91DO* (Moorwälder) überspannen würde, sollen diese Bereiche durch höhere Masten überspannt werden.

Gemäß NLWKN gehören zu den typischen bzw. charakteristischen Vogelarten der drei Lebensraumtypen folgende Vogelarten, die nach *Bernotat/Dierschke* (Tab.16-2) ein erhöhtes Kollisionsrisiko besitzen:

LRT 91EO* (siehe auch Trassensegment B15): *Waldschnepfe* (1= sehr hohes Risiko)

LRT 9190* (siehe auch Trassensegment B15): *Rotmilan* (2 = hohes Risiko)

LRT 91DO*: *Kranich* (1), *Waldschnepfe* (1).

Hinzu kommt, dass sich der LRT 91DO* in dem FFH-Gebiet bereits in einem schlechten Erhaltungszustand („C“) gemäß Standarddatenbogen befindet.

Durch die höhere Überspannung der Masten kann keine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erreicht werden.

Südwestlich von Melbeck sind Flächen als *VRG Natur und Landschaft* ausgewiesen. Diese werden durch die Neubauleitung auf einer Länge von rd. 590 m und durch die umzuverlegende Leitung auf einer Länge von ca. 250 m gequert. Da sich die Flächen im Umfeld des *Natura 2000* Gebietes befinden, ist die Aussage auf S. 126 der Unterlage B unverständlich, wonach keine Informationen zu den Zielen dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen gefunden werden konnten. Da sich um unmittelbaren Umfeld das *Natura 2000* Gebiet (*Ilmenau mit Nebenbächen*) befindet, sind auch negative Einflüsse von außerhalb des europäischen Schutzgebietes (z. B. durch Einträge von Düngemitteln oder Pestiziden) in das Gebiet zu vermeiden.

Das *VBG Natur und Landschaft* befindet sich im Trassenabschnitt und deckt nahezu das gesamte Trassensegment ab. Die geplante Neubauleitung schneidet südwestlich Melbeck auf einer Länge von ca. 500 m, östlich von Kolkhagen auf einer Länge von ca. 850 m sowie südlich von Kolkhagen auf einer Länge von ca. 1150 m das VBG. Die umzuverlegende Bestandsleitung quert zudem westlich von Melbeck auf einer Länge von ca. 400 m und südwestlich von Melbeck auf einer Länge von rd. 550 m das VBG. Nahezu das gesamte Trassensegment ist als *VBG Erholung* ausgewiesen. Das Trassensegment wird auf einer Länge von 3850 m und durch die umzuverlegende Bestandsleitung auf einer Länge von 1100 m gequert. Es wird die Beeinträchtigung der Erholungseignung angenommen.

Die geplante Freileitung quert auf einer Länge von 1450 m das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* (Unterlage C, S. 87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

5.21 Trassensegment B22

5.21.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 82 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, eine gehört in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4 und zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Der *Kranich* ist einmal in einem Trupp von 50 Exemplaren gesichtet worden, ansonsten als einzelne Individuen.

Da die übrigen potenziell gefährdeten Arten nur in geringer Anzahl gemeldet wurden, werden sie von uns nicht berücksichtigt (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 17).

5.21.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 127-128) im Trassensegment B22

Bei der westlichen Umgehung der Ortschaft Kolkhagen muss an einer Stelle das FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen* auf einer Länge von ca. 160 m und durch die umzuverlegende Bestandsleitung auf einer Länge von ca. 200 m gequert werden.

Das FFH-Gebiet ist als *VRG Natura 2000*, *VRG Natur und Landschaft (beides RROP)* sowie als *VRG Biotopverbund (LROP)* ausgewiesen.

Weil in dem Bereich der prioritäre FFH-LRT 91E0* (*Auwälder*) vorkommt, soll er durch höhere Masten überspannt werden. Die Breite des Schutzgebiets beträgt in dem Bereich ca. 350 m.

Die an das VRG Natur und Landschaft angrenzenden Bereiche sind als VBG Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die umzuverlegende Bestandsleitung sowie die potentielle Neubautrasse schneidet das VBG auf ca. 230 m Länge.

Im nördlichen Teil des Trassensegments verlaufen die beiden 380 kV Leitungen auf einer Länge von ca. 600 m parallel zur Kreisstraße 33, die als *VRG regional bedeutsamer Wanderweg* ausgewiesen ist.

Die geplante Freileitung quert das *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* auf einer Länge von rd. 100 m. Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

5.21.3 Trassenalternativen B 21 / B 22

Wie den beiden Trassenalternativen B21 und B22 zu entnehmen ist, stellt die Trasse B22 einen deutlich geringeren Eingriff in das FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen* sowie auch in das *VBG Erholung* und das *VBG Natur und Landschaft* dar, weshalb wir – wie auch in den Kartenunterlagen dargestellt – ebenfalls die Vorzugsvariante B22 präferieren.

Auch dieser Bereich des Segments B22 muss jedoch unbedingt als Erdkabel im Spülbohrverfahren verlegt werden. Eine Erhöhung der Masten führt zu einer vermehrten Mortalitätsgefährdung von Großvögeln. Die Flughöhen der einzelnen Arten müssen beachtet werden.

Das *VRG regional bedeutsamer Wanderweg* im Trassensegment B22 würde bei der Verlegung beider Kabel als Erdkabel eine Aufwertung erfahren.

Sowohl im Bereich des Trassensegmentes B22 (westlich von Kolkhagen) , wie auch im Trassensegment B21 (östlich von Kolkhagen) werden Teile des FFH-Gebietes *Ilmenau mit Nebenbächen* geschnitten.

Daher sollte geprüft werden, ob geringfügige Abweichungen des Trassenverlaufs möglich wären, um Beeinträchtigungen im Trassenabschnitt B22 zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung nach *Bernotat/ Dierschke* und der für die beiden Arten angegebenen zentralen und weiteren Aktionsräume (für den Schwarzstorch zwischen 3.000 und mind. 6.000 m sowie für den Kranich 500- 1.000 m) ergibt sich für beide Arten eine sehr hohe Gefährdung. Schon bei mittlerem konstellationsspezifischen Risiko muss dies innerhalb der Planung beachtet werden, weshalb auch für dieses Trassensegment eine Erdverkabelung erfolgen sollte.

5.22 Trassensegment B23 (Unterlage B,S. 128)

5.23.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 103 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, eine in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und drei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7. Es wurden einzelne, wahrscheinlich brütende Kraniche (vMGI B.5) und einzelne Silberreiher (vMGI B.7) gesichtet.

Im Abschnitt 23 besteht für den potentiell brütenden Kranich eine hohe Mortalitätsgefährdung schon an der bestehenden Höchstspannungsleitung. Nach *Bernotat* und *Dierschke* besteht die Notwendigkeit das konstellationsspezifische Risiko zu bewerten und in die Planungen zum Ausbau der Paralleltrasse mit einzubeziehen (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 18).

5.23.2 Raumwiderstände

Das Trassensegment B23 ist lediglich auf einer Länge von 200 m Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Der Endpunkt (bis zum Mast 44) liegt im nördlichen Teil des FFH-Gebietes *Ilmenau mit Nebenbächen*, das im Trassensegment B23 ebenfalls gequert werden muss. Der Bereich ist gleichzeitig als *VRG Natur und Landschaft*, *VRG Natura 2000* (beides RROP) und als *VRG Biotopverbund* (LROP) ausgewiesen.

6. Planerische Vorgaben des Naturschutzes sowie Belange der Erholungsnutzung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Die Planungsunterlage (B Raumverträglichkeitsstudie) geht selbst von einer dauerhaften technischen Überprägung des Landschaftsbildes und einer Beeinträchtigung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Erholungs- und Freiraumfunktion durch den Bau einer Freileitung (s. S. 10 der Unterlage B) sowie den Bau des Umspannwerkes aus (s. S. 11 der Unterlage B). Da zudem - wie oben ausgeführt -, erhebliche Verluste insbesondere der Avifauna zu befürchten sind, ist es für den BUND nicht nachvollziehbar, weshalb die Raumverträglichkeitsprüfung nicht zu der Entscheidung der Errichtung einer Erdverkabelung geführt hat.

Die geplante Freileitung widerspricht zusammengefasst folgenden Vorgaben (s. S. 13 ff der Unterlage B Raumverträglichkeitsstudie) der Raumplanung:

LROP Niedersachsen

- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sollen vermieden oder vermindert werden,
- das gewachsene Orts- und Landschaftsbild [...] soll erhalten und weiterentwickelt werden,
- für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln,
- als Vorranggebiete sind FFH-Gebiete, FFH-Vorschlagsgebiete, Vogelschutzgebiete sowie faktische Vogelschutzgebiete festgelegt,
- in Bereichen von Historische Kulturlandschaften sollen das Landschaftsbild einschließlich des Ortsbildes als Ganzes erhalten werden.

RROP Lüneburg

- Bei allen Maßnahmen, die in den Bestand von Natur und Landschaft eingreifen, ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Natur und Landschaft sind regulierende Maßnahmen zur Minderung von Belastungen bzw. zur Bewahrung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten zu ergreifen [...]
- Lüneburger Landwehr westlich und östlich von Lüneburg: Kulturlandschaften als Teil des Freiraums sind in ihren Funktionen zu sichern und zu pflegen,

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Entwicklung sind: Barnstedt, Dachtmissen, Heiligenthal, Kolkhagen, Mechersen: Diese Orte sollen insbesondere folgende Funktionen erfüllen:
 - Naherholung und ländlicher Tourismus
 - Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes und des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Planungsabsicht, die Freileitung auch in gemäß ROP Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten, die für Naturschutzzwecke sowie für die Erholungsnutzung vorgesehen sind, zu errichten, widerspricht unseres Erachtens auch § 7, Abs. 3 Nr. 1 und 2 des ROG:

„(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete).“

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, wie belastbar solche planerischen Vorgaben sind, wenn – wie hier – bei raumbedeutsamen Planungsvorhaben durch Zielabweichungsverfahren oder Neuaufstellungen von LROP oder RROP die für den Naturschutz formulierten Ziele letztlich nicht einmal in den Schutzgebieten eine echte Schutzwirkung entfalten, indem die Entscheidung zugunsten eines weniger in die Schutzgüter (insbesondere Avifauna und Landschaftsbild, sowie Erholung und Wohnumfeld) eingreifenden Erdkabels gefällt wird.

Eine Vereinbarkeit mit den raumbedeutsamen Funktionen (VRG und VBG für Natura 2000, NSG, LSG, Erholung, Wanderwege....) ist aufgrund der oben gemachten Ausführungen für die rd. 54 km lange und bis zu 65 m hohe Höchstspannungsleitung jedenfalls unseres Erachtens weder in den Vorranggebieten noch in den Vorbehaltsgebieten gegeben.

7. Artenschutzrechtliche Belange (Unterlage C)

Im Hinblick auf die Anforderungen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 bis 4 BNatSchG, auch im Hinblick auf § 19 BNatSchG, ist eine „[...] ausreichende Ermittlung der im Einwirkungsbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten“ gefordert (*Schumacher/Fischer-Hüftle*, 3. Aufl., Kommentar zum BNatSchG, S. 1059, Rn. 74).

Allein dieser Anforderung wird die *Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung* nicht gerecht, da die im Umfeld der einzelnen Trassenabschnitte nachgewiesenen Vogelarten (siehe Anlage 1 bis Anlage 18) nur unzureichend im Hinblick auf mögliche Kollisionsgefährdungen analysiert worden sind. Die Anflugrisiken besonders kollisionsgefährdeter Arten wurden mit dem Hinweis auf Vogelschutzmarker praktisch unterschiedslos marginalisiert.

Im Folgenden wird für die Unterlage C nur im Hinblick auf das Hauptgefährdungsrisiko für Vogelarten, nämlich das Tötungsrisiko durch Leitungsanflug (oder Stromschlag), Stellung genommen. Die Tabelle auf S. 290 bis 292 listet die *potenziell im Untersuchungsraum* vorkommenden Vogelarten auf. Eine Einschätzung des Tötungsrisikos dieser Vogelarten durch Anflug an Freileitungen ist der Tabelle nicht zu entnehmen.

Die Tabellen zum Tötungsrisiko von Vogelarten durch Anflug an Freileitungen sind z. B. den Autoren *Bernotat/Dierschke* zu entnehmen.

Eine weitere Konfliktanalyse wird für Brutvögel an anthropogenen Bauwerken mit und ohne Masten (s. S. 312 bis 314) vorgenommen. Beide Gilden seien keinem relevanten Risiko ausgesetzt.

Für die Gehölzbrüter einschl. Nischenbrüter werden acht Vogelarten benannt. Sie seien gemäß Aussage auf S. 314 als Brutvögel außerhalb der Zugzeit keinem relevanten Risiko des Leitungsanflugs ausgesetzt.

Im Hinblick auf die beschränkte Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird auf die o.g. Ausführungen unter 2. (insbesondere *Liesenjohann et al²¹*) verwiesen. Vogelschutzmarker wirken nur bei uneingeschränkter Sicht (z.B. kein Nebel und entsprechende Lichtverhältnissen). Bei böigen Winden sind einige Großvogelarten aufgrund ihrer Morphologie nicht in der Lage, Hindernisse zu umfliegen.

Ein eklatanter Widerspruch besteht unseres Erachtens in den Aussagen zwischen den Unterlagen zur FFH-VP und der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung dahingehend, dass in der FFH-VP zum Schutz von Waldflächen und insbesondere FFH-LRT eine *höhere* Überspannung mit Leiterseilen vorgeschlagen wird, während pauschal in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (s. S. 350) ein sogenannter *Einebenenmast* mit einer im Vergleich zum Donaumast um ca. 10 – 15 m verringerten Gesamthöhe entlang der Trassenachse mit

²¹ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S. (https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Skript-537-Vogelschutzmarker-Freileitungen-2019.pdf)

besonders hohem Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Vorkommen anfluggefährdeter Brut- und Rastvögel vorgeschlagen wird (s. S. 350).

Dieser Widerspruch lässt sich unseres Erachtens auch nicht räumlich entflechten, da - wie weiter oben dargestellt – für anfluggefährdete Vogelarten (als charakteristische bzw. typische Vogelarten), die auch in den hochwertigen Waldflächen und FFH-LRT ihren Lebensraum haben, eine höhere Überspannung vorgesehen ist. Als Beispiel sei hierfür der Schwarzstorch genannt, der zugleich einem extrem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt ist (siehe Ausführungen zu den Trassensegmenten B15 und B16).

Eine Hochspannungsleitung quer durch sensible Brut- und Rastgebiete zu bauen, wird auch unter Berücksichtigung von Vogelmarkern der rechtlich gebotenen *Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang* gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht gerecht.

Allein dieser Widerspruch zeigt auf, dass mit der vorgelegten Planung einer Freileitung weder den naturschutzfachlichen Anforderungen im Hinblick auf §34 BNatSchG ausreichend Rechnung getragen werden kann, noch dem Artenschutz dahingehend Rechnung getragen worden ist, dass eine Erdverkabelung zur Vermeidung von Kollisionsrisiken vorgeschlagen worden wäre, da das Kollisionsrisiko sich bei erhöhten Leiterseilen im Bereich von hochwertigen Waldflächen nochmals für kollisionsgefährdete Vogelarten verstärken würde.

Hinzu kommt, dass einer der sensibelsten Räume innerhalb des Planungsvorhabens, nämlich der Bereich der Elbe, keiner näheren artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen worden ist, da die Tab. 111 auf S. 294 erst mit dem Trassensegment B05/B06 beginnt.

Gemäß *Schumacher/Fischer-Hüftle* (3. Auflage, Kommentar zum BNatSchG, S. 1040, Rn 15) umfasst das Störungsverbot nach § 44, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch die „*Verkleinerung der Jagdhabitats sowie die Unterbrechung von Flugrouten.*“

Wie der Anlage 1 (Trassensegment B03/B04 u.a. für den Bereich der Elbe) zu entnehmen ist, ist der Seeadler im nahen Umfeld der geplanten Freileitung gesichtet worden. Hieraus lässt sich unschwer entnehmen, dass er dort aller Wahrscheinlichkeit nach auch sein Jagdhabitat hat und somit die geplante Freileitung sein Jagdhabitat im Bereich der Elbe zwangsläufig verkleinert werden würde. Dass eine neue Freileitung auch eine Unterbrechung der Flugroute für den Seeadler darstellt, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt ist der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird (s. S. 317-318) für die Trassensegmente B03/B04 lediglich der Weißstorch als wertgebende Art im Zusammenhang mit dem Nahrungshabitat benannt, der bekanntlich kein Jagdhabitat und somit auch kein Nahrungshabitat auf offenen Wasserflächen hat.

Aufgrund der vorgegebenen Frist kann keine detailliertere Auseinandersetzung mit dem aus unserer Sicht unzureichenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgen. Dieser wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nachgeholt, sofern an der Freileitung festgehalten werden sollte.

7. Fazit

Das Ziel des LROP, für den Bereich *Energie* naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen (s. S. 41 der Unterlage B) sowie die Belastungen für Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten (s. S. 42 der Planungsunterlage B), wurde insbesondere durch die Entscheidung, diesen Eingriff in den Naturhaushalt als Freileitung vorzunehmen, unseres Erachtens weitestgehend verfehlt. Zudem wurde den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Umwelt und Natur nach unserer Auffassung nicht ausreichend Beachtung getragen bzw. diese teilweise offensichtlich bei der Entscheidungsfindung ignoriert. Aufgrund der beschriebenen entscheidungserheblichen Mängel fehlt es an einer angemessenen Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf geltende rechtliche Rahmenbedingungen. Die vorgelegte RVS ist zudem mit erheblichen Mängeln zu Ungunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege behaftet.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen ist der BUND der Auffassung, dass die Verlegung der Höchstspannungsleitung zumindest in Teilbereichen als Erdverkabelung erfolgen sollte, da er auf den weit überwiegenden Trassenabschnitten mit einer deutlich geringeren Beeinträchtigung der Vogelwelt, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes sowie der Wohngebäude verbunden wäre. Wir bitten daher um eine Prüfung dahingehend, ob das Verfahren als (gebündelte) Teil-Erdverkabelung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens weiterverfolgt werden kann.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Silvia Salomon

Franziska Hapke

Ulf-Joachim Krause

Dagmar Zurwonne

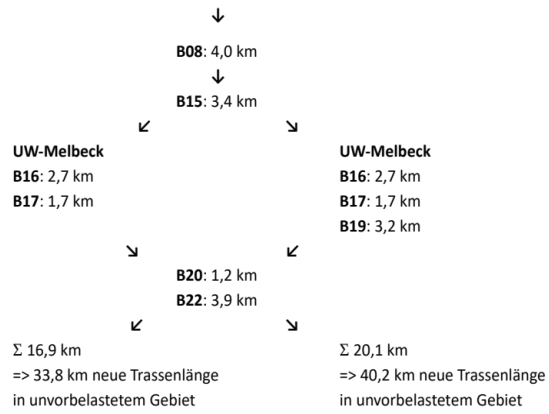
8. Anlagenverzeichnis

Die Dateien zur Vogelerfassung und die weiteren Anlagen befinden sich in einer Cloud unter diesem Link:

<https://c.web.de/@1133688963404403763/9aQdeD07RY-Zr89JqJGO5A>

1. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 5.2.2024 Trassensegment B03-B04 (Datei av-B03-04)
2. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 5.2.2024 Trassensegment B05 (Datei avi-B05)
3. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 6.2.2024 Trassensegment B06 (Datei avi-B06)
4. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 31.1.2024 Trassensegment B07 (Datei avi-B07)
5. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 31.1.2024 Trassensegment B08 (Datei avi-B08)
6. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 31.1.2024 Trassensegment B09 (Datei avi-B09)
7. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 31.1.2024 Trassensegment B10 (Datei avi-B10)
8. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 31.1.2024 Trassensegment B11 (Datei avi-B11)
9. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 31.1.2024 Trassensegment B12/B13 Datei (avi-B12-13)
10. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 31.1.2024 Trassensegment B14 (Datei avi.B14)
11. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 1.02.2024 Trassensegment B15 (Datei avi-B15)
12. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 1.02.2024 Trassensegment B16 (Datei avi-B16)
13. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 2.02.2024 Trassensegment B17 (Datei avi-B17)
14. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 2.02.2024 Trassensegment B18 (Datei avi-B18)
15. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 2.02.2024 Trassensegment B20 (Datei avi-B20)
16. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 2.02.2024 Trassensegment B21 (Datei avi-B21)
17. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 2.02.2024 Trassensegment B22 (Datei avi-B22)
18. Vogelerfassungen aus ornitho.de vom 1.1.2019 bis 2.02.2024 Trassensegment B23 (Datei avi-B23)
19. Beispiele für dokumentierte Totfunde an der bestehenden Freileitung
20. Neubau der Paralleltrassen als Umleitung
21. Legende zu den ornithologischen Dateien
22. Verwendete Symbole bei ornitho.de

Anhang: Neubau der Paralleltrassen als Umleitung



**Anhang: Trassenlängenvergleich zwischen
 Radbruch-Mechtersen-Vögelsen-Dachmissen**

B09: 4,6 km	B12: 2,1 km	B14: 3,7 km
B10: 1,2 km	B13: 5,2 km	
B11: 3,2 km		
Σ 9 km	Σ 7,3 km	Σ 3,7 km

Anhang 19: Avifauna – Totfunde unter Freileitung - Eichholz

Art	Datum	Ort	Bemerkungen
 <p>Schwan Foto: T. Hapke</p>	30.12.2023	Eichholz	unter Freileitung gefunden von T. Hapke
 <p>Schwan Foto: privat</p>	30.12.2013	Eichholz 53.383505,10.352120	unter Freileitung gefunden von Jagdpächter
<p>Bläss- Foto:</p>  <p>gans privat</p>	05.01.2024	Eichholz 53.383505,10.352120	unter Freileitung gefunden von Jagdpächter
<p>Schwan privat</p>  <p>Foto:</p>	20.01.2024	Eichholz 53.383505,10.352120	unter Freileitung gefunden von Jagdpächter